

Zur geschichtlichen Entwicklung der Außenarbeiten im Strafvollzug.

Ein Beitrag zum Problem der Außenarbeit.

Von Regierungsrat Dr. jur. Wüllner in Aachen.

Die Beschäftigung der Strafgefangenen ist vielleicht das ernsteste und bedeutsamste Problem des Strafvollzugs; denn sie bildet die Grundlage für seine Organisation und praktische Gestaltung; sie ist entscheidend für seinen Erfolg oder Nichterfolg; sie kann zum harten Strafübel werden, aber auch durch ihren Zwang und durch ihre Regelmäßigkeit zum Mittel sittlicher Besserung.

Die Erfahrung lehrt: Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen bedeutet sittlichen Verfall und körperliches Siechtum. Ein Strafvollzug ohne organisierte Gefangenenbeschäftigung ist deshalb in einem Kulturstaat des 20. Jahrhunderts undenkbar.

Die organisierte Gefangenenbeschäftigung war aber erst möglich, nachdem die neuzeitliche Freiheitsstrafe, deren Wurzel in den Amsterdamer Zuchthäusern des 16. und 17. Jahrhunderts zu erblicken ist¹⁾, aufgekommen war. In diesen Anstalten wurde bewußt und zum ersten Male eine Hafthaltung vollzogen, die mit planmäßig betriebener Arbeit als Mittel zur Besserung der Häftlinge ausgefüllt war²⁾. Wenn auch die Zuchthäuser des Amsterdamer Vorbilds schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit, wenigstens in ihrer Mehrzahl³⁾, ihre ursprüngliche Bedeutung wieder verloren, so blieb doch allgemein die Freiheitsstrafe — als ein neues Strafmittel, das neben die bis dahin üblichen getreten war. Hier und da blieben auch Reste einer organisierten Gefangenenbeschäftigung. Mit der Zeit rückte diese wieder mehr und mehr in den Vordergrund,

¹⁾ So von *Hippel*, Deutsches Strafrecht I 1925 S. 242 und „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe“ in Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 18 S. 419ff. und S. 608; anderer Ansicht *Bohne*, „Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.—16. Jahrhunderts“ Bd. II S. 282/83, auch *Eberhard Schmidt*, „Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts“, Berlin 1915 S. 11 ff.

²⁾ Allerdings kannte man im kirchl. Strafrecht nach *Krohne* (Lehrbuch der Gefängniskunde 1889 S. 8) schon im 4. Jahrhundert als Disziplinarstrafe gegen Klostergeistliche den „ergastulum“, die Verwahrung in einem mit Arbeitszwang verbundenen klösterlichen Arbeitshaus. Nach einem weiteren Ausbau dieser Strafe in der Folgezeit dürfte als Höhepunkt der Entwicklung die Errichtung des „Bösebubenhauses“ in Rom unter Clemens XI. (1703) anzusehen sein.

³⁾ Nur niederländische und einige deutsche Anstalten blieben im wesentlichen ihrer ursprünglichen Bestimmung treu; s. dazu von *Hippel*, D. Strafrecht S. 248/49.

um sich schließlich als das erfolgversprechendste Besserungsmittel im Strafvollzug des 20. Jahrhunderts endgültig durchzusetzen.

Die Gründe aber, die dem Gedanken der organisierten Gefangenenbeschäftigung zum Siege verholfen haben, waren ebenso wie die Methode des Einsatzes der Gefangenenarbeitskräfte fast ausschließlich vom Strafvollzug her bestimmt, d. h. man sah in der Beschäftigung der Gefangenen in erster Linie ein Mittel bessernder und erziehlicher Beeinflussung, eine Maßnahme zur Gewöhnung der Gefangenen an Zucht und Ordnung⁴⁾.

Der nationalsozialistische Staat brachte darüber hinaus eine bedeutende Vertiefung dieser Auffassung:

Nach Beseitigung der Arbeitslosigkeit und nach dem Aufkommen eines gewissen Mangels an Arbeitskräften, sowie angesichts der Notwendigkeit, zur Hebung der Produktion und zum Aufbau unserer Volkswirtschaft jede verfügbare Arbeitskraft einzusetzen, ergibt sich heute für jeden Volksgenossen der Volksgemeinschaft gegenüber eine besondere Pflicht zur Arbeit. Davon kann nicht derjenige ausgenommen werden, der sich durch seine Straftat gegen die Volksgemeinschaft vergangen hat. Im Gegenteil, gerade für ihn besteht darüber hinaus eine besondere Verpflichtung zur Arbeit, zur Wiedergutmachung des am Volksvermögen angerichteten Schadens, die gleichzeitig auch ein wichtiger Beweis für sein zukünftiges Wohlverhalten und für seine spätere Einstellung zur Volksgemeinschaft sein kann. So ist auch der Arbeitseinsatz der Gefangenen als Dienst für die Volksgemeinschaft anzusehen. Er kann deshalb auch nicht ausschließlich vom Standpunkte und von den Zielen des Strafvollzuges aus betrachtet werden, sondern in erster Linie als eine sittliche Verpflichtung, die für jeden einzelnen Gefangenen in gleicher Weise Geltung hat. Heute lautet somit die Forderung: Beschäftigung der Gefangenen zunächst für die Belange des Volksganzen und erst dann als ein Zweckmittel des Strafvollzuges. Beides kann und muß miteinander bestens verbunden werden. Der volle Arbeitseinsatz der Gefangenen aber ist zu einer unabdingbaren Forderung jedes verantwortungsbewußten Strafvollzuges geworden⁵⁾.

Daß dabei im einzelnen, d. h. in der Gestaltung des Einsatzes, den wichtigsten volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden muß, daß auch hier eine Arbeitslenkung wünschenswert ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Wenn deshalb in den letzten Jahren vor allem die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten⁶⁾ eine

⁴⁾ Daß daneben im Laufe der Zeit vielfach auch andere Zwecke mit der Gefangenenbeschäftigung verfolgt wurden, z. B. in Brandenburg-Preußen des 17. und 18. Jahrhunderts die Hebung der Manufakturen des Landes (s. *Eb. Schmidt a. a. O. S. 7ff.*) oder die Herabsetzung der Kosten des Strafvollzuges zur Entlastung der Allgemeinheit in neuerer Zeit, spricht nicht gegen diese Feststellung.

⁵⁾ So Staatssekretär *Freisler*, „Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplans“ in der „Dtsch. Justiz“ 1938 Nr. 15 S. 584.

⁶⁾ Eine genaue Begriffsbestimmung gibt weder das RStGB. noch die DVO. Im Schrifttum sind die Meinungen nicht einheitlich. Der „Verein der dtsh.“

immer mehr steigende Ausdehnung erfahren hat⁷⁾, so ist das in erster Linie auf volkswirtschaftliche Notwendigkeiten zurückzuführen⁸⁾. Hier hat sie sogar im Rahmen unserer gesamten Volkswirtschaft jetzt schon eine nicht geringe Bedeutung erlangt. Daß sie gegenüber anderen Arten der Gefangenenbeschäftigung auch für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung ist, daß sie für ihn nicht nur eine organisatorische Umstellung, sondern auch eine Überprüfung seiner Gestaltung im einzelnen zwangsläufig mit sich bringt, ergibt sich schon aus ihren Besonderheiten gegenüber den übrigen in den Vollzugsanstalten eingeführten Arbeitszweigen.

Der Einsatz der Gefangenenarbeitskräfte außerhalb der Anstalten ist aber nicht etwa neu; man kann seine Vorläufer schon in der „öffentlichen Zwangsarbeitsstrafe“ des Altertums und auch in gewissen Arbeitsstrafen des Spätmittelalters und der neueren Zeit erblicken. In der Außenarbeit muß in der Tat die erste Art einer Gefangenenbeschäftigung überhaupt gesehen werden. Die Geschichte aber zeigt uns ihren Standort im Strafwesen; sie erst läßt uns die mit ihr verbundenen zahlreichen Probleme in ihrer vollen Bedeutung und Tiefe erkennen.

I.

Im Altertum herrschte bekanntlich die Auffassung, daß ein Verbrecher mit jedem Mittel bekämpft werden müsse. Zur Abschreckung und Sicherung der Allgemeinheit wurde er körperlich vernichtet, sein „bürgerliches Leben“ ausgelöscht. Man tat dies mit den bekannten Leibes- und Lebensstrafen und kannte daneben als weiteres Strafmittel — außer der Verbannung — auch noch die „öffentliche Zwangsarbeit“. Man hatte im Laufe der Entwicklung eingesehen, daß es in vielen Fällen nützlicher sei, statt zu töten und zu verstümmeln, zu einem Ersatz des durch den Verbrecher angerichteten Schadens zu kommen, indem man zunächst sein Vermögen beschlagnahmte und später — vor allem bei Unfreien — dazu überging, seine Arbeitskraft auszunutzen. So trat die Zwangsarbeitsstrafe als ein besonderes und selbständiges Strafmittel neben die bis dahin üblichen. Ihr Inhalt war die öffentliche Zwangsarbeit, bei der die Hafthaltung nur eine durch die Ausführung der

Strafanstaltsbeamten“ unterschied früher zwischen „Arbeiten im Freien“ und „Arbeiten außerhalb der Umwehrungsmauer“. Hier werden unter Außenarbeiten sämtliche Arbeiten außerhalb der Umwehrungsmauer verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob die Gefangenen nachts in der Anstalt oder außerhalb der Anstalt untergebracht sind.

⁷⁾ Während z. B. in der Vorkriegszeit in Preußen durchschnittlich 6—8 v. H. der Gefangenen außerhalb der Anstalt beschäftigt wurden, ist die Zahl der Außenarbeiter in den letzten Jahren um ein Mehrfaches gestiegen. Nach den Ausführungen des Staatssekretärs *Freisler* a. a. O. betrug der Anteil der Außenarbeiter in neuester Zeit — allerdings für das ganze Reich — etwa 25 v. H. des Gesamtbestandes.

⁸⁾ Über die Bedeutung der Außenarbeiten für den Vierjahresplan s. die Ausführungen in den Bl. f. Gfskde. Bd. 68 Heft 4 S. 286 ff.

Zwangsarbeit bedingte Nebenerscheinung war⁹⁾. Ihrem inneren Wesen nach ist sie daher von der heutigen Freiheitsstrafe durchaus verschieden. Da aber diese Zwangsarbeiten in der Regel öffentlich, d. h. außerhalb der Hafträume vor sich gingen, haben wir es hier in der Tat mit einer ersten Art von Außenarbeit zu tun. Daraus ergibt sich auch die interessante Tatsache, daß die Außenarbeiten eine längere Geschichte aufzuweisen haben als jede andere Art der Gefangenenbeschäftigung, ja eine längere Geschichte als unsere neuzeitliche Freiheitsstrafe selbst.

Blutrache, Buß, Leibesstrafen¹⁰⁾ und Friedlosigkeit waren die Grundlagen des Strafrechts der germanischen Völker. Auch nach dem Übergang von der ursprünglichen Privatrache zur staatlichen Strafe konnte man zunächst keine wesentlich anderen Strafmittel, obgleich inzwischen als Strafzweck die Abschreckung und Unschädlichmachung des Verbrechers überragend in den Vordergrund getreten war.

Aber auch im deutschen Recht und in dem der übrigen europäischen Staaten jener Zeit ist schließlich eine ähnliche Entwicklung zur Zwangsarbeit festzustellen wie im Altertum. Allerdings behaupteten sich die Strafmittel der ältesten Zeit noch recht lange, teilweise sogar bis in die allerneueste Zeit. Noch die „constitutio regni Siciliae“ Friedrichs II. (1215—1250)¹¹⁾ und auch später die Bamberger und die peinliche Gerichtsordnung von 1507 bzw. 1532¹²⁾ kannten als Inhalt des zeitigen und „ewigen“ Gefängnisses keine Verwendung der Arbeitskraft der Gefangenen. In Frankreich finden wir aber schon seit Karl VII. (1422 bis 1461) als Strafmittel die Verwendung des Verbrechers als Ruderknecht auf den Galeeren, ebenso in Genua, Venedig und Neapel. Luzern besaß sogar zu diesem Zeitpunkt eine eigene Galeere auf dem Vierwaldstättersee. Staaten ohne eigene Seemacht gingen dazu über, ihre Sträflinge zu verkaufen, z. B. Nürnberg und Ansbach um das Jahr 1570. Österreich verkaufte Sträflinge an Venedig und Neapel bis 1762. Hier und da verwendete man Sträflinge auch zum Landkriegsdienst gegen die Türken. Erst Ende des 18. Jahrhunderts findet die Galeerenstrafe ihr Ende.

Die weitere Entwicklung führte dann zu Zwangsarbeiten anderer Art, so vor allem zu der sogenannten „Springerstrafe“, die sich für das Jahr 1577 für Nürnberg nachweisen läßt¹³⁾. Dort wurden Gefangene zum Gassenkehren „in die Springer geschlagen“¹⁴⁾ und auch zu Erdarbeiten verwendet. Württemberg ersetzte die Leibesstrafen von 1620 ab

⁹⁾ Die bekannteste Zwangsarbeitsstrafe des Altertums ist die Bergwerksarbeit. Man unterschied dabei die *damnatio in metallum vel in opus metalli* (Bergwerksarbeit in leichten oder schweren Ketten) und die *damnatio in opus publicum* (l. 8 §§ 4, 7, 11 D de poenis 48, 19) — Wegebauarbeiten, Arbeiten in öffentl. Bädern, Kloakenreinigung u. ä. — Die Verurteilten sind *servi poenae*.

¹⁰⁾ Strafe an dem Glied, mit dem gesündigt wurde.

¹¹⁾ III, 44, 45, 89.

¹²⁾ Art. 176, 192, 195 PGO.

¹³⁾ S. *Streng*, Zellengefängnis Nürnberg 1879 S. 27.

¹⁴⁾ Die Bezeichnung ist auf die Art der Fesselung zurückzuführen.

allgemein durch öffentliche Zwangsarbeiten¹⁵⁾. Andere deutsche Staaten folgten. So finden wir in der Folgezeit als „opera publica“ Verurteilungen „in die Karre“ zum Bau von Wegen, Festungen, landesherrlichen Gebäuden, zu Arbeiten an Wällen, Straßenreinigungen u. a. m. Auch im Preuß. Landrecht von 1721 kannte man eine Verurteilung „ad operas publicas“¹⁶⁾ als Strafe bei einer Reihe von Delikten, ohne sie allerdings näher zu kennzeichnen. Als wichtigste und verbreitetste Form der öffentlichen Zwangsarbeit muß die sogenannte Festungsbaugesangenschaft angesprochen werden, deren Wesen in schwerer öffentlicher Zwangsarbeit an den Festungen mit Einschluß in die Kasematten bestand.

So war im Zuge der Entwicklung zu den Strafmitteln der Vergeltung und Abschreckung die Ausnutzung der Arbeitskraft des Verbrechers, die Zwangsarbeitsstrafe, als eigenes Strafmittel getreten. Sie blieb auch nach dem Aufkommen der neuzeitlichen Freiheitsstrafe zunächst noch neben dieser bestehen¹⁷⁾.

Nebenher war aber auch eine andere Entwicklung gegangen: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die zahlreichen Kriege am Ausgang des Mittelalters hatten eine weitgehendste Verarmung und auch eine Arbeitsunlust sondergleichen unter den Asozialen zur Folge. Die Zahl der Bettler, Vagabunden, Brandstifter, Diebe und Räuber hatte derart überhand genommen, daß die Erkenntnis aufkam, die bisherigen strafrechtlichen Methoden hätten versagt. So wurde die Ansicht immer häufiger, daß der Gefangene nicht nur abzuschrecken und unschädlich zu machen, sondern auch vielleicht zu bessern sei und zwar in erster Linie durch die Arbeit.

In dieser Zeit kamen die Zuchthäuser auf, in denen die Gefangenen aus erziehlichen Gründen zu harter Arbeit gezwungen wurden¹⁸⁾. Man wollte sich nicht mehr damit begnügen, zu verurteilen und nur abzuschrecken, man wollte auch nicht mehr durch öffentliche Zwangsarbeiten nur abschrecken und vergelten, sondern strebte danach, den Besserungsgedanken bei den Strafmitteln in den Vordergrund zu stellen. Das wichtigste Besserungsmittel sollte die Arbeit sein, eine Arbeit, die wäh-

¹⁵⁾ 1626 wurde das öffentl. Rutenauspeitschen durch öffentl. Arbeiten ersetzt (s. a. *Hippel*, Dtsch. Strafrecht I S. 240 Bem. 4).

¹⁶⁾ Im Zuchthaus Frankfurt a. d. O. wurden nach einem Bericht aus dem Jahre 1738 die Züchtlinge dazu benutzt, Plätze und Tore der Stadt zu reinigen (s. *Eb. Schmidt* a. a. O. S. 44). Im übrigen ist sehr umstritten, was unter „opera publica“ überhaupt zu verstehen ist.

¹⁷⁾ S. v. *Hippel*, D. Strafrecht S. 242 Ziff. b).

¹⁸⁾ Am 3. 2. 1596 wurde das Amsterdamer Männerzuchthaus („Tuchthuis“) und 1598 das Weiberzuchthaus („Spinhuis“) eröffnet. Es folgten die Zuchthäuser in Bremen 1609, Lübeck 1613, Hamburg 1622 u. a. m. Bis 1786 kannte man in Deutschland 60 Zuchthäuser (Näheres s. *von Hippel*, Beiträge S. 472 ff.). Nürnberg allerdings hatte schon 1558 ein Siechenhaus in ein Spinnhaus umgewandelt, um „Kinder, die sich auf dem Bettel betreten lassen und arbeitsscheue Weibspersonen darinnen unterzubringen“ (s. *Krohne*, Lehrbuch S. 15). Von einem Einfluß dieses Spinnhauses auf die Entwicklung des Strafwesens ist aber nichts bekannt geworden.

rend der Freiheitsentziehung auszuführen sei. Damit war zum ersten Male der Gedanke der neuzeitlichen Gefangenenbeschäftigung aufkommen.

Aber trotz der allgemein anerkannten Erfolge konnten sich die Zuchthäuser als Erziehungs- und Besserungsanstalten — ihrer eigenen und ursprünglichen Bestimmung gemäß — nicht halten¹⁹⁾. Schon Ende des 17. Jahrhunderts erfolgte der erste Rückschlag. Die Gründe hierfür dürften einmal darin liegen, daß rein wirtschaftspolitische und utilitaristische Gesichtspunkte den Strafvollzug mehr und mehr beherrschten, und zum andern darin, daß man dazu überging, aus den Zuchthäusern Sammelbecken für Verbrecher, Irre, Landstreicher, Kinder und Frauen zu machen. So war man Ende des 18. Jahrhunderts vielfach auch zu den früheren Leibes- und Lebensstrafen zurückgekehrt. In einigen Ländern wandte man sogar wieder die Galeerenstrafe und die Festungsstrafe an. Neu war nur, daß man — abgesehen von der Verurteilung zu einer öffentlichen Zwangsarbeit — nunmehr die Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang kannte. Während noch bei dem Zuchthaus und bei der Arbeitsstrafe die Arbeit das Kernstück gewesen war, war nunmehr der Gedanke der Freiheitsentziehung als solche in den Vordergrund gerückt und die Arbeit zur Nebensache geworden. So wird erklärlich, daß wir in dieser Zeit des Verfalls der neuzeitlichen Freiheitsstrafe in den Strafanstalten so umfangreiche Verlegenheitsarbeiten finden, deren bekannteste die Tretmühle sein dürfte. Noch bis in die jüngste Zeit waren die letzten Reste dieser Anschauung nicht völlig beseitigt.

Es setzte damals die straffe und zielbewußte Arbeit einiger weniger Männer²⁰⁾ ein, denen es gelang, wenigstens eine grundsätzliche Änderung der Auffassungen in der Öffentlichkeit herbeizuführen, wenn damit auch eine Reform der Praxis zunächst noch nicht verbunden war²¹⁾. Daß die Arbeit den Zwecken des Strafvollzugs dienstbar zu machen sei, darüber war man sich in der Folgezeit bald einig. Man sah auch allgemein schon ein, daß eine Freiheitsstrafe ohne organisierten Arbeitszwang nicht zu verantworten sei. Aber es entstand bald ein heftiger Kampf um die zweckmäßigste Gestaltung der Freiheitsstrafe: Pensylvanisches System gegen Auburnsches System, Klassifikations-System gegen Progressiv-System, Einzelhaft gegen Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung gegen Irisches System u. a. m. Die weitere Ent-

¹⁹⁾ S. Bem. 3.

²⁰⁾ In England *John Howard* (1726—1790), in Deutschland der Gefängnisprediger *H. B. Wagnitz* („Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser“ 1791), sowie der Preuß. Justizminister *von Arnim*. Grundlegend war sein Werk: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafe“ (1802), das zu den praktischen Vorschlägen „für Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten“ führte, denen allerdings ein praktischer Erfolg zunächst versagt blieb.

²¹⁾ So wurde z. B. das von *Wagnitz* vorgeschlagene Progressivsystem zum erstenmal erst im Jahre 1842 in Pentonville eingeführt.

wicklung des Strafvollzugs in Deutschland dürfte bekannt sein. Es sei deshalb nur noch auf den besonderen Kampf zwischen den Anhängern der Gemeinschaftshaft und der Einzelhaft hingewiesen.

Aber weder in Deutschland noch in anderen Ländern hat sich eines der Systeme restlos durchsetzen können, wenn auch im Laufe der Zeit vielfach eine Annäherung der verschiedenen Anschauungen stattgefunden hat. Für die Gefangenenbeschäftigung war dieser Kampf insofern von besonderer Bedeutung, als die Art der Arbeit (Innenarbeit oder Außenarbeit) naturgemäß mit der Eigenart eines jeden Haftsystems auf das Engste verbunden war; denn mit der Einführung eines Haftsystems mußte zwangsläufig auch die Frage der Gefangenenbeschäftigung geklärt werden.

II.

Während man in außerdeutschen Staaten teilweise recht früh schon zu einer umfassenden Einführung von Außenarbeiten gekommen war²²⁾, kann man davon in Deutschland in nennenswertem Umfang erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts sprechen²³⁾. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß für das Aufkommen dieses Einsatzes der Gefangenenarbeitskräfte in den einzelnen Ländern auch klimatische und finanzielle Gründe von erheblicher Bedeutung waren.

Das Bayrische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 nimmt bezüglich der Außenarbeiten eine nicht uninteressante Sonderstellung ein, die hier nicht unerwähnt gelassen sein darf. Bekanntlich hat dieses auf die Arbeiten *Feuerbachs* zurückgehende Gesetz neben manchen Vorzügen auch in Verfolg der Abschreckungs-Theorie zu einer übertriebenen Härte des Strafsystems und zu einer Vernachlässigung des Strafvollzugs geführt. Als schwerste Freiheitsstrafe kannte das Gesetz die sogenannte Kettenstrafe mit der furchtbaren Wirkung des bürgerlichen Todes. Man nahm an, daß das öffentliche Arbeiten alles Ehrgefühl und jeden Trieb zur Besserung erstickte und daß durch diese Strafe dem Sträfling die Rückkehr zur Gesellschaft erschwert werde. Bei dem Kettensträfling als dem lebenslänglich seiner Freiheit Beraubten und dem bürgerlich Toten glaubte man keine Rücksicht auf ein noch vorhandenes Ehrgefühl nehmen zu dürfen. So war in Bayern die öffentliche Zwangsarbeitsstrafe

²²⁾ Nach *Rahne* (Bl. f. Gfgskde. Bd. 62, 2. Sonderheft S. 58ff.) hat England als erster europäischer Staat die Außenarbeit in ihrer heutigen Bedeutung als Teil des Stufenstrafvollzugs eingeführt und zwar als Ersatz für die bis dahin übliche Deportation nach Amerika. Die Arbeiten bestanden im Bau von Gefängnissen, Hafenanlagen, Zeughäusern u. ä. Auch in Amerika seien in dieser Zeit die ersten Versuche mit Außenarbeiten zu finden.

²³⁾ In Österreich hatte allerdings Josef II. 1783 die Strafe des Schiffziehens eingeführt. Die Sträflinge wurden dabei zum Ziehen der Schiffe auf Donau, Save und Theiß verwendet. Leopold II. hob am 19. 7. 1790 diese besonders harte Strafe, in deren Verfolg die Sterblichkeit unter den Schiffsarrestanten besonders groß gewesen war, wieder auf (*von Maasburg*, „Die Strafe des Schiffziehens in Österreich“, Wien 1890).

des Altertums — wenn auch in etwas abgewandelter Form — mit Beginn des 19. Jahrhunderts plötzlich wieder aufgetaucht²⁴⁾.

In Preußen hatte die Strafrechtsreform durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 einen gewissen Abschluß erfahren. Schon wenige Jahre später wurden durch die lex Wentzel vom 11. 4. 1854 betr. die Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt grundsätzlich Außenarbeiten zugelassen²⁵⁾.

Die zu diesem Gesetz erlassene Instruktion des Preuß. JM. vom 31. 5. 1854 (JMBl. S. 254) brachte nähere Anweisungen. In den Motiven wurde übrigens ausdrücklich auf die Ersparnis kostspieliger Gefängnisbauten, daneben auch auf die Förderung der Gesundheit der Gefangenen und eine bessernde Wirkung der Außenarbeit hingewiesen.

Von Anfang an gewann als Außenarbeit die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten und mit Landeskulturarbeiten eine alle anderen Arbeiten überragende Bedeutung. Der Einsatz von Gefangenen bei Bauarbeiten tritt demgegenüber zahlenmäßig zurück.

Verschiedene Anstalten, die eigene Ländereien nicht hatten, pachteten sogar solche noch an. So hatte z. B. die Anstalt Lichtenburg rund 380 Morgen Land in Pacht. In Schlesien wurden schon 1854 Zuchthaus- und Gefängnisgefangene mit Erdarbeiten beschäftigt, welche infolge der Überschwemmungen notwendig geworden waren. Die Insassen der Strafanstalt Rhein fanden 1854—1856 Gelegenheit zu Kanal- und Straßenarbeiten. Auch die Feste Boyen ist, soweit Erdarbeiten in Betracht kommen, damals von Strafgefangenen gebaut worden. Von anderen Anstalten, so z. B. von Breslau, Brieg, Striegau und Rawitsch wurden Gefangene zu Außenarbeiten im Obrabruch abgestellt.

Aber insgesamt sind diese Versuche doch nur sehr zaghaft gewesen. Man kam bald wieder von ihnen ab. Ein wichtiger Grund für den Rückschlag bzw. für die Einstellung der Außenarbeiten war die angebliche Lockerung der Disziplin; auch wurde darüber geklagt, daß diese Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht zu empfehlen seien. Es bestanden außerdem zwischen den Regierungen der einzelnen Länder und auch zwischen den maßgebenden Instanzen große Meinungsverschiedenheiten darüber, ob für Strafgefangene Außenarbeiten überhaupt wünschenswert seien oder nicht. Diese Uneinheitlichkeit in der Auffassung

²⁴⁾ In Art. 8 des Bayr. StGB. heißt es: „... der Staat gebraucht ihn (den Kettensträfling) beliebig zu öffentl. Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen und dergl. Solange indeß keine Gelegenheit zu öffentl. Arbeiten vorhanden ist, wird er in dem Zuchthaus, jedoch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raum verwahrt und zu den schwersten Arbeiten verwendet.“

²⁵⁾ Gem. § 1 könnten die „zu Zuchthausstrafe Verurtheilten auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden“, „die wegen Vergehen, auch auf Grund des § 341 StGB. zu Gefängnisstrafe Verurtheilten konnten auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden“ (§ 3).

dauerte einige Jahrzehnte an. Erneute Versuche zur Einführung von Außenarbeiten wurden in der Zwischenzeit verschiedentlich zwar gemacht, aber noch im Jahre 1881 sprach sich der Preuß. Min.d.Innern in einem Bescheid an den Vorstand des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Schlesien entschieden gegen die Inangriffnahme neuer Außenarbeiten durch Gefangene aus. Der wirkliche Grund für den Mißerfolg um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Außenarbeit noch nicht dem Gefängniswesen angepaßt und eingefügt war. Sie war auch keine Arbeitsstrafe in dem bis dahin bekannten Sinne²⁶⁾.

Erst durch das RStGB. vom 15. 5. 1871, das für den Strafvollzug in Deutschland zum ersten Male eine gewisse einheitliche Ausrichtung vorsah, erhielten die Außenarbeiten eine weitere gesetzliche Stütze. Durch die §§ 15, 16 war den Regierungen der deutschen Länder die Möglichkeit gegeben, Gefangene auch mit Außenarbeiten zu beschäftigen. In Zuchthäusern und Gefängnissen sollten die Innenarbeiten als die Regel, die Außenarbeiten als eine unter bestimmten Beeinträchtigungen zugelassene Ausnahme angesehen werden.

In Preußen wurden die Bestimmungen des RStGB. erst durch den Erlaß des Preuß. Min.d.Inn. vom 14. 1. 1895 (VBl. S. 3) und durch die Zirk.-Verfügung des Preuß. JM. vom 28. 9. 1895 für anwendbar erklärt und angeordnet, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Gefangene außerhalb der Anstalt beschäftigt werden konnten. Auch die Bayrische Justizverwaltung ließ in einem Erlaß vom Jahre 1895 die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten zu. Ähnliche Regelungen finden wir in der Folgezeit in Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg u. a. m. Wenn trotzdem zunächst von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht wurde, so lag das wohl in der Hauptsache an dem heftigen Kampf, der inzwischen in der Literatur und Praxis um die Außenarbeit entstanden war.

Der Strafvollzug selbst hat sich lange gegen die Verwendung von Strafgefangenen zu Außenarbeiten gestraubt. Bemerkenswert ist dabei der Widerstand der leitenden Strafanstaltsbeamten gegen sie. Auch *Krohne* war zunächst kein Freund der Außenarbeit²⁷⁾.

Etwa bis zum Jahre 1898 war in maßgebenden Kreisen des Strafvollzugs die Meinung vorherrschend, daß eine Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstaltsmauern mit einem ordnungsgemäßen

²⁶⁾ *Wentzel* hatte allerdings die Absicht, sie in das Progressivsystem einzubauen, s. im übrigen dazu *Krohne*, Lehrbuch S. 154.

²⁷⁾ 1880 stellte er auf der Bremer Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die These auf: „Die Gefangenenarbeit darf das Wesen der Freiheitsstrafe nicht aufheben. Sie darf also keine Arbeit außerhalb der Anstalt sein usw.“ In seinem 1889 erschienenen Lehrbuch (S. 224) befürwortete er nur noch eine Einschränkung der Außenarbeiten, da die Gefangenen diese als eine besondere Vergünstigung ansähen, die den Ernst der Freiheitsstrafe fast zum Verschwinden mildere. Als bewährter Praktiker gab er aber seine Abneigung gegen die Art der Gefangenenbeschäftigung später völlig auf.

Strafvollzug nicht zu vereinbaren sei²⁸⁾). Die Art der Arbeit und die Unterbringung der Gefangenen bedeute eine Lockerung der Straffheit des Strafvollzuges. Auch fehlten auf den Außenarbeitsstellen geeignete Maßnahmen zur geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen. Man erwartete eben alles Heil von der damals wieder verstärkt eingeführten Einzelhaft. Ein Umschwung kam erst um die Jahrhundertwende. Hierfür waren in der Hauptsache 2 Gründe maßgebend:

1. Man sah in den Außenarbeiten ein Mittel, den ständigen Klagen der Handwerkerschaft und der freien Wirtschaft über die angeblich unbillige Gefangenenkonkurrenz zu begegnen²⁹⁾.
2. Die seit dem Jahre 1886 in Österreich bei der Beschäftigung von Gefangenen mit Kulturarbeiten gemachten Erfahrungen waren außerordentlich günstig gewesen³⁰⁾.

Aber es ist bezeichnend, daß auch in Österreich diese Art der Gefangenenbeschäftigung im wesentlichen eine Folge „wiederholter Klagen des Kleingewerbes wegen Schädigung der eigenen Interessen durch die Strafhausarbeiten“ war, wodurch das K. u. K. Justizministerium im Jahre 1885 im Einverständnis mit dem K. u. K. Ackerbauministerium veranlaßt worden ist, Sträflinge zu Wildbachverbauungs- und Landeskulturarbeiten heranzuziehen³¹⁾. Die Außenarbeiten hatten in den Österreichischen Ländern in der Folgezeit eine erhebliche Ausdehnung erfahren. So beschäftigten von den damals K. u. K. Österreichischen Strafanstalten Gefangene außerhalb der Anstalt die Anstalten in Stanislau, Lemberg, Marburg, Laibach, Göllersdorf u. a. Selbst weibliche Gefangene wurden mit Flußregulierungsarbeiten be-

²⁸⁾ S. dazu die Erörterungen der Praktiker auf den Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1880, 1889, 1894, 1898 (ausführliche Berichte befinden sich in den betr. Jahrgängen der Bl. f. Gfgskde.). Aus der Literatur seien als Gegner angeführt: *Jagemann* im Handbuch des Gefängniswesens Bd. 2 S. 231; *Kriegsmann*, Einführung in die Gefängniskunde S. 218; *Krohne*, Lehrbuch S. 542.

²⁹⁾ S. Pr. Landtagssitzung vom 10. 2. 1900 (abgedr. in Bd. 35 S. 296f. der Bl. f. Gfgskde.): „Die Beschäftigung der Gefangenen mit Landeskulturarbeiten liegt im Interesse der Handwerker und Gewerbetreibenden und im Interesse der Besserung der Gefangenen.“ Sogar noch Jahrzehnte später heißt es in der Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag vom 22. 2. 1907 (abgedr. in Bd. 35 S. 293 und 310ff. der Bl. f. Gfgskde.) über den Stand der Außenarbeit in den deutschen Ländern: „Als ein durchgreifendes Mittel gegen den die freie Arbeit schädigenden Wettbewerb der Gefängnisse wird in neuerer Zeit ganz besonders die Außenarbeit empfohlen, die hauptsächlich für die Zwecke der Landeskultur und der Landwirtschaft in Betracht kommt.“

³⁰⁾ S. dazu das Gutachten von *Marcovich* in Bd. 32 S. 177 der Bl. f. Gfgskde.; ferner auch Bd. 21 S. 369ff. Übrigens lauten auch die späteren Berichte über die in Preußen, Bayern usw. gemachten Erfahrungen recht günstig. S. *von Bahr*, Zuchthaus und Gefängnis 1912 S. 197ff.; *Hiekmann* in Bl. f. Gfgskde. Bd. 47 S. 410; Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den bayrischen Strafanstalten und Gefängnissen 1913 S. 20ff.

³¹⁾ S. *Marcovich*, Bl. f. Gfgskde. Bd. 32 S. 180/181.

schäftigt. Im übrigen Deutschland aber erfuhr die Außenarbeit erst nach und nach eine Anwendung³²⁾.

Von den zahlreichen Versuchen dieser Art seien folgende kurz angeführt:

In Preußen wurden z. B. von der Anstalt Lichtenburg seit 1895 Gefangene zu Außenarbeiten (Moor-, Damm-, Kulturarbeiten u. ä.) in großer Anzahl verwendet. Auch landwirtschaftliche Arbeiten wurden von dort in Angriff genommen.

Insterburg ging 1896 dazu über, Gefangene mit Meliorationsarbeiten zu beschäftigen.

Gelegentlich einer Hochwasserkatastrophe im Sommer 1897 wurden Gefangene der in der Provinz Posen vorhandenen Strafanstalten und Gefängnisse eingesetzt. Der Pr. J.M. stellte damals zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Provinz Brandenburg-Schlesien aus den Gerichtsgefängnissen ebenfalls Gefangene zur Verfügung³³⁾.

1899 nahm die Strafanstalt Rendsburg 2 große Moore der preuß. Forstverwaltung zum Zwecke der Urbarmachung in Angriff³⁴⁾.

1921 wurden in Ostpreußen im Augustumalmoor, im Kehdingermoor, ferner Markardtmoor und in Schleswig-Holstein im Barstedtermoor Gefangenekommandos eingesetzt. Von 1907 bis 1912 wurden die Wanderdünen auf der kurischen Nehrung befestigt und aufgeforstet, die Bode bei Staßfurt und der Biele bei Neiße neu reguliert. 1912 bis 1914 wirkten Strafgefangene beim Bau der Edertalsperre mit.

Seit 1905 werden umfangreiche Kultur- und landwirtschaftliche Arbeiten im Kreise Wiedenbrück-Rheda in Westfalen durchgeführt. Auch eine Reihe sonstiger Anstalten beschäftigt Gefangene auf Außenstellen, so z. B. Hannover, Celle, Breslau, Herford, Bielefeld, Gollnow, Stuhm. Nicht zuletzt aber seien die dem Zuchthaus in Münster angegliederten Außenarbeitsstellen in Wiesmoor, Bez. Aurich, erwähnt. Hier werden seit Jahrzehnten in mehreren Lagern ständig einige Hundert Gefangene mit Landeskulturarbeiten beschäftigt. Eine Sonderstellung nimmt das Strafgefangenenlager Elbebogen bei Coswig (OLG.-Bezirk Naumburg) ein. Dem Leiter des Lagers ist ein Schiff unterstellt (Gefangenschiff Biber), auf dem Gefangene, die mit Wasserbauarbeiten beschäftigt werden, untergebracht sind³⁵⁾.

Bayern stellte im Jahre 1899 der Bayerischen Moorkulturstelle in Bernau zur Kultivierung der Chiemseemoore ein Gefangenekommando zur Verfügung, nachdem bereits in der Pfalz durch die Strafanstalt Zweibrücken eine ständige Außenarbeitsstelle eingerichtet war. Nach 1900 wurde die Außenarbeitsstelle in Bernau weiter ausgebaut. Seit dem Jahre 1912 hat die Bayerische Justizverwaltung einen Teil der staatlichen Chiemseemoore selbst in Kultur und Bebauung genommen. Seit 1913 führt sie durch die Gefangenenabteilung in Bernau, die 1920 zu einer selbständigen Anstalt erhoben wurde, Moorkulturarbeiten auf eigene Rechnung aus. Daneben wurden nach wie vor der Landesanstalt für Moor-

³²⁾ Noch Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Vorschlag gemacht und erörtert, die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten durch eine Strafverschickung (Deportation) zu ersetzen (s. Petition des Deportationsausschusses des dtsh. Kolonialbundes an den Dtsch. Reichstag betr. Einf. der fakultativen Strafverschickung (abgedr. in Bl.f. Gfgskde. Bd. 40 S. 388 ff.).

³³⁾ S. Bl.f. Gfgskde. Bd. 31 S. 293.

³⁴⁾ S. dazu den Bericht *Krohnes* in der Sitzung des Pr.L.T. vom 16. 2. 1900 (Bl.f. Gfgskde. Bd. 35 S. 297).

³⁵⁾ Nicht unerwähnt gelassen sei, daß, als nach dem plötzlichen Ausbruch des Weltkrieges die Einbringung der Ernte durch den Mangel an Arbeitskräften gefährdet war, durch Vf.g. des Pr. J.M. vom 29. 7. 1914 die Verwendung von Strafgefangenen zu Erntearbeiten in weitgehendstem Umfange zugelassen wurde (s. dazu *Gennat*, Bl.f. Gfgskde. Bd. 49 S. 226 ff.).

wirtschaft vertragsmäßig eine weitere Anzahl von Gefangenen für die Moorwirtschaft in Bernau und Benedikbeuren zur Verfügung gestellt. Einen interessanten und erfolgreichen Arbeitszweig hat übrigens die Bayerische Regierung durch die Beschäftigung von Gefangenen mit Waldpflanzenzucht eingeführt. Neben anstaltseigenen Grundstücken in einem Umfange von 71 ha wurden von der Forstverwaltung weitere Hochmoorflächen in einem Umfange von mehreren Hundert Hektar angepachtet und in Bearbeitung genommen³⁶⁾.

Im Bereich der früheren Bayerischen Justizverwaltung haben ferner noch die Anstalten in St. Georgen-Bayreuth, in Landsberg am Lech und in Zweibrücken zeitweise zur Vornahme von Landeskulturarbeiten Gefangene zur Verfügung gestellt.

Baden betreibt u. a. seit 1920 vom Landesgefängnis Freiburg aus während der guten Jahreszeit 2 Waldkolonien, bei denen Gefangene mit Wegebauten oder Waldarbeiten beschäftigt werden. Bei dem Kommando Ettersbach wurden von Strafgefangenen in einem Mischwald von 663 ha Ausdehnung vor allem Waldstraßen für Lastkraftwagen, Schleifwege, Laderampen und anderes mehr gebaut.

Von der Strafanstalt Bruchsal aus wurden in den Jahren 1923—1924 größere Entwässerungsarbeiten mit durchschnittlich 60 Gefangenen ausgeführt, deren Rechtsträger die Wassergenossenschaft Bruchsal-Forst-Ubstadt gewesen ist³⁷⁾.

In Württemberg wurden von dem Landesgefängnis zu Rottenburg am Neckar schon in den Jahren 1876—1889 Gefangene beim Hopfenbau und in der Landwirtschaft verwendet. Auf Grund eines Erlasses vom 10. 11. 1876 waren damals Gefangene an „Private“ zur Außenarbeit abgegeben worden. Da aber Mißhelligkeiten aufgetreten waren, nahm die Anstaltsverwaltung die landwirtschaftliche Arbeit, insbesondere den Hopfenbau, in eigene Regie. Der Anteil der mit Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen war s. Zt. nicht unerheblich (40,4%). Die Erfolge waren zufriedenstellend³⁸⁾.

In Oldenburg sind von der Strafanstalt Vechta aus seit Jahren umfangreiche Kultivierungsarbeiten für das Staatl. Siedlungsamt in Oldenburg in Angriff genommen worden. Außerdem stehen der Anstalt selbst noch größere Moorflächen zur Verfügung, die zunächst abgeteufelt und dann landwirtschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

In Mecklenburg haben die Strafanstalten Dreieberg-Bützow ebenfalls die Kultivierung eines Moores in Angriff genommen. Ebenso werden in einem zusammenhängenden Waldgebiet von 15000 Morgen Gefangene zu Forstkulturarbeiten, auf den Ländereien zu Drainage- und Wegebauarbeiten verwendet.

Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse des Einsatzes der Gefangenen bei Landeskulturarbeiten in Deutschland ist bisher leider nicht bekannt geworden. Die statistischen Zusammenstellungen des Preuß. Min.d.Inn. von 1900—1913 ergeben aber z. B., daß in dieser Zeit allein in den dem Preuß. Min.d.Inn. unterstellten Strafanstalten rund 19500 Gefangene mit Kulturarbeiten beschäftigt worden sind.

Daß erhebliche Aufbauarbeit geleistet worden ist, dürfte sich auch daraus ergeben, daß in den staatlichen Mooren in Preußen allein im Rechnungsjahre 1925 folgende Arbeiten mit Gefangenen ausgeführt wurden³⁹⁾:

1099 ha Ödland wurde in Acker- und Wiesenland umgewandelt, 1504 ha sumpfiges Land wurde kultiviert und 3000 ha Kulturland wurde bestellt, 109 km

³⁶⁾ *Wirthmann* in der Halbmonatsschrift „Das Bayerland“ 1926 S. 191 ff.; ferner *Reich* ebenda S. 188 ff.

³⁷⁾ S. dazu die Denkschrift über das Gefängniswesen der Badischen Justizverwaltung an den Bad. Landtag vom 16. 3. 1928 (Landtagsdrucks. Nr. 64).

³⁸⁾ S. *Sichart*, Hopfenbau und Landwirtschaft, in Bl. f. Gfgskde. Bd. 26 S. 47.

³⁹⁾ S. *Wutzdorff* in *Bumke*, Deutsches Gefängniswesen 1928 S. 186.

neue Wege, Kanäle und Abzugsgräben wurden angelegt, 144 km ausgebessert, 36 ha Teiche und 20 km Gräben geräumt und gereinigt.

Und nehmen wir dazu noch eine umfassendere Zusammenstellung, so ergibt sich, daß in Preußen in den Jahren 1925 bis 1932 rund

- 4000 ha Heide und Ödland in Acker- und Wiesenland umgelegt,
- 5200 ha sumpfiges Acker- und Wiesenland entwässert und kultiviert,
- 17000 ha kultiviertes Acker- und Wiesenland entwässert und kultiviert,
- 811 km neue Wege und Abzugsgräben angelegt,
- 842 km ausgebessert, über
- 12000 ha Teiche geräumt und
- 312 km Gräben gereinigt worden sind.

Außerdem wurden noch Planierungs-, Torfstich-, Bestellungs- und Erntearbeiten ausgeführt.

Nehmen wir schließlich noch eine weitere Zusammenstellung aus einem Teilgebiet: Im Kreise Wiedenbrück-Rheda sind durch Gefangene auf 8 Arbeitsstellen in den Jahren 1906 bis 1912 allein folgende Arbeiten durchgeführt worden:

- 976 Morgen Ödland in Acker verwandelt,
- 843 „ Holzung in Acker,
- 306 „ Holzung in Wiese,
- 254 „ Ödland aufgeforstet,
- 1536 „ sumpfiges Wiesenland kultiviert,
- 144 „ sumpfiges Wiesenland trockengelegt,
- 100 „ hochgelegenes Ackerland tiefer gelegt,
- 50 km Wege und
- 250 Kanäle und Gräben neu angelegt oder ausgebessert⁴⁰⁾.

Das größte Arbeitsvorhaben und der bisher gewaltigste Einsatz von Strafgefangenen bei der Emslandkultivierung ist von berufener Seite wiederholt näher erörtert worden⁴¹⁾. Es sei deshalb in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen.

Es würde sicherlich aus den verschiedensten Gründen allgemein begrüßt werden, wenn die seit der Jahrhundertwende von den Vollzugsanstalten sämtlicher deutscher Länder durchgeführten Außenarbeiten einmal eine zahlenmäßige Zusammenstellung erführen.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf das Ausland. Es wurde schon betont, daß die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten sehr wesentlich von völkischen und klimatischen Voraussetzungen abhängig ist. Es ist deshalb verständlich, daß in erster Linie reine oder überwiegende Agrarstaaten den Einsatz von Strafgefangenen außerhalb der Strafanstalten durchgeführt haben.

Als überseeischer Staat hat vor allen Dingen Neuseeland einen bemerkenswerten Versuch mit dem Einsatz von Gefangenen außerhalb der Anstalten gemacht⁴²⁾. Neuseeland liegt in der gemäßigt warmen

⁴⁰⁾ S. *Hiekmann* a. a. O. S. 413 ff.

⁴¹⁾ S. Ministerialdirigent *Marx* in der „Deutschen Justiz“ 1934 S. 732: „Die Kultivierung der Emsländischen Moore, eine Kulturaufgabe des Staates“; ferner „Die Gefangenenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Urbarmachung von Ödländereien“ („Deutsches Strafrecht“ 1935 S. 364 ff.); *Rambke*, Bl. f. Gefängniskunde Bd. 69, S. 186 ff.

⁴²⁾ S. das Bulletin der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission (Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire) V. Jahrgang 1936, Lieferung 3 S. 380 ff.

Zone und hat etwa die Größe Italiens. Das Schwergewicht seiner Wirtschaft liegt in der Landwirtschaft, besonders in der Viehzucht. Die Gefängnisverwaltung hat sich aus diesem Grunde hinsichtlich der Beschäftigung von Gefangenen in erster Linie der Landeskultur und der landwirtschaftlichen Arbeit zugewandt. Das neuseeländische Justizministerium ist dabei bestrebt, für die Gefangenen Arbeit zu finden, die es ihnen ermöglichen soll, sich nach ihrer Entlassung im freien Leben ehrlich durchzuschlagen. Die Justizverwaltung erwarb deshalb umfangreiche Ländereien, die sie durch Gefangene urbar machen läßt. Gegenwärtig ist sie in Besitz von 2 großen Borstalfarmen und 2 Gefängnisfarmen mit zusammen 32 qkm Land, auf denen die Gefangenen vor allem mit Viehzucht, Ackerbau und Gemüsekultur beschäftigt werden. Außerdem wird eine weitere Fläche von 74 qkm urbar gemacht, die in Parzellen eingeteilt und an Kolonisten abgegeben werden soll. Bemerkenswert ist, daß z. B. 1934 54% des gesamten Gefangenenbestandes in den Gefängnisfarmen und Lagern beschäftigt war. Diese überragende Bedeutung der Kulturarbeiten im neuseeländischen Strafvollzug läßt sich in der Hauptsache darauf zurückführen, daß Neuseeland ein verhältnismäßig wenig entwickeltes Agrarland ist. Ein Vergleich mit deutschen Verhältnissen kann deshalb nur sehr bedingt in Betracht kommen.

Von den europäischen Staaten ist der Versuch Griechenlands, eines Agrarstaates, bemerkenswert. Wie der Leiter des griechischen Gefängniswesens Skuriotis im Sommer 1926 in Brüssel ausgeführt hat⁴³⁾, gehörten von 6000 Gefangenen nur 500 gewerblichen Berufen an. Durch diesen Umstand in Verbindung mit der Tatsache, daß Griechenland in der Nachkriegszeit durch die aus Kleinasien vertriebenen Griechen einen Bevölkerungszuwachs von rund 1 Million erhalten hat, ist das griechische Strafvollzugswesen im hohen Maße auf die Beschäftigung der Gefangenen im Freien abgestellt. Man unterscheidet dabei zwischen den landwirtschaftlichen Arbeiten, die Berufskenntnisse erfordern, und Kulturarbeiten, die keine Berufskenntnisse voraussetzen. Man will dabei nicht nur billige Arbeitskräfte haben, sondern die Gefangenen zu guten Ackerbauern, Viehhaltern, Wein- und Ölbauern ausbilden. Man unterscheidet ferner zwischen festen und beweglichen Strafkolonien. In zentralen Strafkolonien werden Landbewohner, die eine Strafe über 1 Jahr zu verbüßen haben, untergebracht. In Gefängnisschulen mit landwirtschaftlichem Charakter befinden sich die minderjährigen Kriminellen aus der Landbevölkerung, die dort eine Berufsausbildung in Ackerbau und Viehzucht nach dem Lehrplan der staatlichen landwirtschaftlichen Berufsschulen erhalten. Im übrigen aber werden die Gefangenen in einem der Staatsgefängnisse 1 Jahr dem Einzelhaftsystem und dem gemischten System (tagsüber gemeinsame Arbeit und Stillschweigen, nachts Trennung) zugeführt. Während des II. Haftabschnitts besteht die Möglich-

⁴³⁾ Revue internationale de Droit pénal, 3. Jahrgang Nr. 2, Paris 1926, S. 291 ff. (s. auch *Rahne* a. a. O. Bd. 59 S. 163 ff.).

keit, den Gefangenen außerhalb der Anstalt zu beschäftigen. Bemerkenswert ist noch vor allem, daß in den Strafkolonien ein Stufensystem eingeführt ist. Im übrigen sind inzwischen eine ganze Reihe von Außenarbeitsstellen eingerichtet^{43a)}.

III.

Auch ein kurzer Überblick über die Organisation der einzelnen Arbeitsstellen in Deutschland dürfte naturgemäß nicht geringem Interesse begegnen. Schon auf den ersten Blick ergibt sich ein recht buntes Bild⁴⁴⁾.

Zunächst können wir 3 große Arten von Arbeiten unterscheiden:

1. die Beschäftigung mit Bauarbeiten,
2. die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten,
3. die Beschäftigung mit Landeskulturarbeiten.

Zu der letzten Gruppe rechnen auch die Wegebauarbeiten, Flußregulierungsarbeiten usw. Der Umfang der Bauarbeiten ist naturgemäß sehr gering, da es sich hier fast nur um Bauten für die Strafvollzugsverwaltung handeln kann.

Besondere Bedeutung hatten von jeher die Landeskulturarbeiten, die selbst *Krohne*, der Vorkämpfer der Einzelhaft, für besonders geeignet hielt⁴⁵⁾, „verlumpfte Existenzen zu belohnen“, dauernd ehrliche anständige Arbeit zu tun, sie wieder an solche Arbeit zu gewöhnen.

Träger der Landeskulturarbeiten und der landwirtschaftlichen Arbeiten sind:

1. der Staat und zwar:
 - a) für eigene Rechnung der Vollzugsanstalten,
 - b) für Rechnung der Moorverwaltungen,
2. Kreis- und Kommunalverbände und Genossenschaften,
3. Private.

In den meisten Fällen wird die Arbeitskraft des Gefangenen den staatlichen Stellen, den Genossenschaften und Privaten gegen einen bestimmten Vergütungssatz zur Verfügung gestellt.

Besondere Aufmerksamkeit wird man, besonders vom Standpunkte des Strafvollzugs aus, der Unterbringung der mit Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen schenken; denn nur in den seltensten Fällen können die Kulturarbeiten von der Mutteranstalt aus betrieben werden, da die zu bearbeitenden Ländereien in der Regel zu weit abliegen. Auch wird die Dauer der Arbeit entscheidend sein, ob die Gefangenen nur

^{43a)} Der interessante Bericht von *Rambke* über die Strafkolonien von Sardinien, Bl. f. Gefängniskunde Bd. 69, S. 177 ff. konnte, da er erst nach Drucklegung dieser Ausführungen erschien, nicht mehr verwertet werden.

⁴⁴⁾ Ein ähnlich buntscheckiges und unklares Bild ergibt die Übersicht über die rechtlichen Grundlagen der Außenarbeit.

⁴⁵⁾ Veröffentlichungen des Landesökonomiekollegiums Heft 4 S. 15; s. dazu Bemerkung 27.

während des Sommers oder auch während des ganzen Jahres außerhalb der Anstalt unterzubringen sind.

Insoweit sind 2 verschiedene Arten von Außenarbeitsstellen festzustellen:

1. die Außenarbeitsstellen, bei denen täglich die Rückkehr der Gefangenen — nach Beendigung der Arbeiten — in die Anstalt erfolgt; diese Gefangenen bleiben in der Anstalt untergebracht. Die Arbeitsstellen liegen von der Anstalt nur soweit entfernt, daß sie ohne besonderen Zeitverlust täglich zu erreichen sind. Teilweise sind an der Arbeitsstelle Unterstellbaracken aufgestellt, in denen die Verpflegung eingenommen werden kann. Diese Arbeitsstellen sind, wie bereits betont, zahlenmäßig gering;
2. die Außenarbeitsstellen, die selbständige Filialen der Hauptanstalten darstellen. Hier gibt es 2 Unterarten: bei der ersten wird die verwaltungsmäßige Arbeit von der Hauptanstalt erledigt, die Gefangenen sind also nur „draußen“ untergebracht. Diese Form ist nur dann möglich, wenn Anstalt und Außenarbeitsstelle nicht allzuweit auseinanderliegen. Bei der zweiten Form sind die Beziehungen zwischen Außenarbeitsstelle und Hauptanstalt nur sehr lose, sie beschränken sich in der Regel lediglich auf die Ersatzgestellung von Gefangenen und auf die Lieferung von Lagerungs- und Bekleidungsstücken⁴⁶⁾.

Daß die räumliche Unterbringung der auf Außenarbeitsstellen beschäftigten Gefangenen ein besonders schwieriges Problem ist, dessen Lösung man wiederholt versucht hat, bedarf hier keines besonderen Hinweises; heißt es hierbei doch vor allem, die Belange des Strafvollzugs mit den durch die Eigenart der Außenarbeit gegebenen Bedingungen in Einklang zu bringen.

Bei der ständigen Unterbringung der Gefangenen außerhalb der Anstalt hat man zunächst die Unterbringung in Baracken versucht. Welch große Bedeutung man von jeher gerade der Unterbringung der Gefangenen zuerkannte, dürfte sich auch daraus ergeben, daß z. B. die italienische Gefängnisverwaltung auf der Turiner Ausstellung im Jahre 1898 sogar eine Musterbaracke zur Unterbringung von Gefangenen, die bei Kulturarbeiten beschäftigt werden, aufgestellt hatte. Sie war von Gefangenen erbaut und bestand aus Sicherheitsgründen aus doppelten, aus gleichmäßig geschnittenen Brettern bestehenden Wänden, welche von eisernen Trägern gestützt waren. Die Baracke ließ sich sehr leicht auseinandernehmen und aufstellen. Sie war 32 m lang, 8,70 m breit und bedeckte insgesamt eine Fläche von 250,40 qm. Das Dach war schräg und ragte ringsherum 1 m über die Hauswände hinaus. Sie war für 80 Gefangene nebst Aufsehern gedacht. Das Gesamtgebäude kostete

⁴⁶⁾ In gleicher Weise übrigens in Italien; siehe Art. 117 der italienischen Dienstordnung für Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. 6. 1931.

10000 Lire⁴⁷⁾. Preußen hatte bei Beginn der Arbeiten am Bargstedter Moor eine in der Anstalt Rendsburg erbaute Baracke verwendet. Später ging man dazu über, die Kommandos in festen Häusern unterzubringen, die ohne nennenswerte bauliche Veränderungen später als Kolonistenhäuser verwendet werden konnten. Nicht ohne Interesse ist auch der Entwurf von Insp. *Tusch* in Charlottenburg, der eine leichtummauerte Wellblechbaracke vorsah⁴⁸⁾. Die Gefangenen sollten in Einzelzellen untergebracht werden; als Wandbekleidung war Wellblech vorgesehen, das durch starkes Geräusch jedem Ausbruchversuch vorbeugen sollte.

Heute sind die Gefangenen in der Regel in Kolonistenhäusern, in Wohnhäusern, die entsprechenden baulichen Änderungen unterzogen worden sind, oder auch in Gebäuden, die ausschließlich zum Zwecke der Gefangenenunterbringung errichtet wurden, untergebracht. Die Unterbringung der Gefangenen in den Emslandlagern in Barackenanstalten stellt hier eine Sonderheit dar⁴⁹⁾.

Im übrigen sind die Außenarbeitsstellen in der Regel so eingerichtet, daß sie eine Strafanstalt „im Kleinen“ darstellen. Daß in ihnen die Gemeinschaftshaft vorherrscht, ist schon aus finanziellen Gründen erklärlich. Die Aufsicht und Bewachung der Gefangenen ist allgemein Strafanstaltsaufsichtskräften übertragen. Lediglich für die technische Leitung der Arbeiten stehen dritte (Fachkräfte) zur Verfügung.

IV.

Der bisher gegebene Überblick dürfte mit genügender Deutlichkeit gezeigt haben, daß wir es bei den Außenarbeiten nicht, wie vielfach angenommen wird, mit einer vorübergehenden Erscheinung oder Notlösung zu tun haben, die durch die derzeitige Wirtschafts- und Arbeitslage bedingt ist. Es wäre auch falsch anzunehmen, daß sie sogar heute noch ein Mittel zur Beseitigung und Milderung der bekannten Konkurrenz zwischen Gefangenenarbeit und freier Wirtschaft darstellen.

Die Außenarbeiten sind vielmehr in ihrer heutigen Ausdehnung und Bedeutung die vielleicht wichtigste Neuerung auf dem Gebiete des Strafvollzugs seit Jahrzehnten, und es ergibt sich die Tatsache, daß sie für den Theoretiker und Praktiker Fragestellungen in sich birgt, die die tiefsten Grundlagen des Strafvollzugs und der Strafrechtspflege überhaupt berühren:

Ist die Außenarbeit eine Einrichtung des Strafvollzuges, bei der die Bestimmungen der DVO. nur sinngemäß anzuwenden sind?

Sind die Außenarbeitsstellen nur Filialen der Mutteranstalten?

Oder ist diese Art des Einsatzes und der Unterbringung von Strafgefangenen eine neue besondere Strafart?

⁴⁷⁾ Bl. f. Gfsgskde. Bd. 23 S. 31.

⁴⁸⁾ S. Nachrichten des Vereins der Preuß. Inspektionsbeamten Nr. 10, II. Jahrgang vom 15. 2. 1922.

⁴⁹⁾ S. dazu Ministerialdirigent *Marx*, Deutsche Justiz 1934 S. 733.

Wird sich vielleicht aus ihr ein neues Strafmittel für die Zukunft entwickeln oder tritt sie als eine neue Haftart neben die bisherigen?

Noch ist die Entwicklung nicht abgeschlossen. Noch sind die Erfahrungen zu gering, um jetzt schon dazu etwas Abschließendes sagen zu können. Aus der Geschichte des Strafvollzugs und der Außenarbeiten wird man aber wichtige Erkenntnisse schöpfen können.

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in der Sowjetunion.¹⁾ Ergebnisse und Erfahrungen in den ersten drei Jahren des „neuen Kurses“.

Von Dr. jur. habil. Reinhart Maurach, Amtsgerichtsrat in Breslau.

I. Die Berichte, die in der Fachpresse des Auslandes über Vorgeschichte und Inhalt des Jugendstrafgesetzes der Sowjetunion vom 7. April 1935 erschienen sind, haben im sowjetrussischen Rechtsschrifttum einen erregten und gereizten Widerhall gefunden. Neben den Referaten des ehemaligen Moskauer Professors *Paul Hensel* (jetzt in USA.) in den „Daily North-Western News“ ist es die Darstellung des „faschistischen Professors *Maurach*“ in Jahrgang 1936 S. 215ff. dieser Zeitschrift gewesen, die das Mißfallen der Sowjetliteratur gefunden hat²⁾; immerhin ist es bemerkenswert, daß die von mir gebrachten Kriminalstatistiken nicht angegriffen, auch nicht einmal erwähnt werden. Wenn, wohl als Gegenbeweis gegenüber meiner Behauptung, daß die Pauperisierung des Arbeiters und Bauern das Anwachsen der Kinderkriminalität gefördert habe, die Gegenkritik eine Statistik über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens eines Fabrikarbeiters von 1930 bis 1936 bringt, so hat diese Argumentation nicht viel Beweiskraft; denn das in dieser Spanne erfolgte Absinken der Kaufkraft des Rubels ist dabei nicht berücksichtigt worden. In jedem Falle ist die scharfe und nicht immer sachliche Abwehr ausländischer Kritik durch die bolschewistische Fachpresse ein Zeichen dafür, daß man, soweit das Gesetz vom 7. April 1935 in Frage steht, recht hellhörig geworden ist, und in der Tat besteht jetzt, nachdem dieses Gesetz auf eine 3½jährige Wirksamkeit zurücksieht, wenig Anlaß zu Optimismus. Demgemäß war der Ton der bolschewistischen Fachpresse anlässlich der Feier der dreijährigen Geltung dieses Gesetzes recht gedämpft; allgemein fehlen Statistiken; einzelne Stimmen erklärten, daß durch das Gesetz zwar schon viel erreicht sei, daß aber noch unendlich vieles zu tun übrig bleibe; der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts wird durchweg ein sehr ungünstiges Zeugnis ausgestellt, und es ist bemerkenswert, daß *Nachimson*, einer der theoretischen Vorkämpfer auf diesem Felde, seinen Abschlußbericht zum

¹⁾ Fortsetzung des Berichts „Die Sowjetunion im Kampf gegen die Kinderkriminalität“ in Jahrg. 1936 S. 215ff. der Monatsschrift.

²⁾ Sowjetjustiz 1937 Nr. 10/11 S. 51.

Jubiläum des Gesetzes mit den Worten schließt: „Ein längeres Sich-Abfinden mit dem bestehenden Zustande ist schlechterdings unmöglich“³⁾.

II. Die Jugendkriminalität hat seit dem Bestehen des neuen Gesetzes, das kann heute schon im wesentlichen festgestellt werden, nicht erheblich abgenommen. Sie hat sich nur auf eine andere Grundlage verschoben. Bis 1935 waren es ganz überwiegend die heimatlosen Kinder, die sog. Besprisornyje, die als Träger der Kinderkriminalität in Betracht kamen; seit 1935 treten diese in den Hintergrund, und an ihre Stelle rücken die Kinder, die an sich ein Unterkommen (Heim oder Elternhaus) haben, die sich aber unbeaufsichtigt herumtreiben (die sog. Besnadsornyje)⁴⁾. Die brutalen Massenrazzien, die unmittelbar nach dem Erlaß des Jugendstrafgesetzes vom 7. April 1935 nach den heimatlosen Kindern durchgeführt wurden, haben möglicherweise eine vorübergehende Zurückdrängung dieses Elementes bewirkt, ohne daß jedoch hierdurch die Kurve der Kriminalität nachhaltig beeinflußt worden wäre. Das Problem besteht nach wie vor, und die Sowjetwissenschaft ist in die Lage versetzt worden, diese soziale Erscheinung, die nicht gut abgestritten werden kann, irgendwie erklären zu müssen. Sie befindet sich hierbei in keiner beneidenswerten Situation. Ohne Zweifel wäre sie hierzu imstande, wenn sie die Möglichkeit hätte, mit dem gesamten kriminologischen Rüstzeug an die Arbeit zu gehen. Die meisten Wege sind ihr aber versperrt. In kriminalanthropologischer Richtung darf die Doktrin nicht vorgehen, wenn sie sich nicht eines ihrer wirksamsten Propagandamittel gegen die „bourgeoise“ Staatlichkeit aus der Hand schlagen lassen will. Seit dem Bestehen des Sowjetstaates ist die Kriminalität, der Mileuthemie folgend, stets und immer nur kriminalsoziologisch erklärt worden: welchen Grund könnte man für die Kriminalität in den „bürgerlichen“ oder „faschistischen“ Staaten angeben, wenn nicht die Misere des Arbeitnehmers, der dem Verbrechen in die Arme getrieben wird? Jeder Versuch, die Jugendlichenkriminalität auch nur teilweise pathologisch zu begründen, wird daher als „unpolitischer Lombrosianismus“ abgetan⁵⁾. Es verbleibt mithin der Weg der Soziologie. Hier aber zeigt sich die Rückseite des beliebten Propagandamittels. Seit dem Erlaß der neuen Verfassung der UdSSR. vom 5. Dezember 1936 existiert in der Sowjetunion offiziell keine soziale Frage mehr. Die mehr propagandistisch als juristisch interessanten „Grundrechte“ dieser Verfassung schaffen sozusagen alle Schwierigkeiten ab: es gibt keine Arbeitslosigkeit, denn der Staat sorgt für Arbeit; keine Wohnungsnot, denn der Staat stellt Wohnungen; keine Schulfrage, denn der Staat stellt Schulen; der Sowjetbürger wird, kurzum, um ein viel gebrauchtes Wort des Diktators *Stalin* zu zitieren, mit Riesenschritten „einem wohlhabenden und kulturell hochstehenden Leben“ zugeführt, und es ist

³⁾ *Nachimson* in Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 2.

⁴⁾ Bericht von *Fairwischewskaja* in Sowjetjustiz 1937 Nr. 1 S. 35.

⁵⁾ Vgl. z. B. *Potrarnow* in Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 11.

daher selbstverständlich, daß der Pauperismus des Arbeiters und des Bauern, die katastrophale Wohnungsfrage, die Zertrümmerung der Familie — daß alle diese dem Bolschewismus arteilgenen Erscheinungen bei der Erörterung der Gründe der Jugendkriminalität nicht herangezogen werden dürfen. So findet man bei der Durchsicht des einschlägigen bolschewistischen Schrifttums das Bestreben, möglichst unpolitische, möglichst neutrale Gründe anzugeben, Faktoren, deren Erwähnung das herrschende System nicht bloßstellt; es bedarf nicht näherer Ausführung, daß diese Ätiologie der Kinderkriminalität nur sehr bedingten Wert haben kann. Bestenfalls gibt sie eine periphere, ja verzerrte Erklärung einer durch das System gezüchteten sozialen Erscheinung; das System selbst steht aber außerhalb jeder Diskussion: die Behauptung, daß der Sowjetbürger seit der Vollsozialisierung, vollends aber seit dem Erlaß der „Stalinschen“ Verfassung reich und glücklich lebt — das ist Dogma.

Charakteristisch für diese erzwungene Marschlinie sind z. B. die Ausführungen von *Utewski*, eines in der Sowjetunion sehr bekannten Kriminalisten⁶⁾. Er sieht die Gründe für den bedrohlichen Fortgang der Kinderkriminalität vor allem in der unzureichenden gesetzlichen Regelung des Kindesrechts. Das geltende Recht sehe keine Möglichkeiten vor, Eltern durch Strafen zur Gewährleistung des regelmäßigen Schulbesuches durch ihre Kinder zu zwingen. Unzureichend seien ferner die Bestimmungen des geltenden Ehegesetzes, welches nur von Erziehungspflichten, nicht aber von Erziehungsrechten der Eltern, nur von Rechten des Kindes, nie von dessen Pflichten handle. Außerordentlich schädlich habe sich die grundsätzliche Freigabe aller Filme für Jugendlichenbesuch ausgewirkt — Verf. verlangt hier Schärfung der Zensurbestimmungen und Ausdehnung des Lichtspielbesuchsverbotes für Jugendliche —, nachteilig auch der Umstand, daß keinerlei Beschränkungen oder Verbote bei dem Verkauf von Tabakwaren und Spirituosen an Kinder beständen. Die Ausführungen anderer Schriftsteller schlagen im wesentlichen in die gleiche Kerbe⁷⁾. Allgemein wird die „unzureichende Technik“, ja manchmal mehr oder minder offen auch der unglückliche Ausgangspunkt des Ehegesetzes (der auch das Kindschaftsrecht mitumfaßt) getadelt: es müsse verlangt werden, daß den Eltern ihre Pflicht, für die Kinder zu sorgen, mit allem Nachdruck klar gemacht würde; zu diesem Zweck sei es erforderlich, das Ehegesetz so zu reformieren, daß die Vormundschaftsbehörden (die praktisch ein papierenes Dasein führten) und notfalls die Gerichte mit Zwangsmaßnahmen oder Strafen gegen pflichtvergessene Eltern vorgehen könnten. Völlig unzureichend sei die bisher einzige einschlägige Bestimmung des Art. 31 StGB. 1926, der sog. „Verlust der Elternrechte“, denn auf diese Nebenstrafe könne nur erkannt werden, wenn die Eltern eine strafbare Handlung begangen hätten, eine allgemeine Handhabe zum Einschreiten gewähre dagegen diese Vor-

⁶⁾ Sowjetjustiz 1937 Nr. 7 S. 21.

⁷⁾ Vgl. z. B. *Nachimson* in Sowjetjustiz 1937 Nr. 22 S. 28; *Potrawnnow* in Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 10.

schrift nicht. Außerdem habe es sich gezeigt, daß die bloße Fortnahme der Kinder von zahlreichen Eltern, die hierdurch aller Verantwortung, aber auch aller Zahlungen ledig geworden seien, mit Freuden begrüßt worden wäre; endlich sei aber auch diese Möglichkeit durchaus unreal, denn es sei z. B. seit dem Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1935 trotz dessen großartiger Versprechungen⁸⁾ nicht ein einziges Kinderheim gebaut worden⁹⁾!

Also: nicht Folgen des Systems, sondern mehr oder minder zufällige Gesetzeslücken sind nach Ansicht der bolschewistischen Referenten der Grund der Misere; dabei wird aber noch in Betracht gezogen werden müssen, daß die zitierten Stimmen eine für bolschewistische Verhältnisse auffallende Kühnheit an den Tag legen, wenn sie z. B. die Mängel des geltenden Kindschaftsrechts aufzeigen; zweifellos wagen sie dies nur unter dem Schutz der Stalinschen Verfassung, welche der Jugendwohlfahrt eine ausschließlich propagandistisch wirksame Bestimmung (Art. 122) widmet. Tendenziös und innerlich unwahrhaftig wirken dagegen die recht zahlreichen Ausführungen, welche das Nichtabsinken der Kinderkriminalität als das Werk von „Klassenfeinden“, der üblichen „Spione, Diversanten, Trotzkiten, Verräter und Saboteure“ hinstellen; sogar die ausländische Spionage bediene sich, wie versichert wird¹⁰⁾, mit Vorliebe „irregeleiteter Sowjetkinder“ für ihre dunkeln Mächenschaften.

III. Interessanter als dieses geflissentliche Herumgehen um den heißen Brei ist für den ausländischen Beobachter das Zugeständnis, daß der theoretische Aufbau des Jugendstrafrechts nur noch einen Trümmerhaufen darstellt. In der Tat rechtfertigt die Entwicklung auf diesem Abschnitt auch bei wohlmeinendster Beurteilung keine abweichende Auffassung. Der Rechtsnihilismus der sog. Resozialisierungsperiode (seit 1929) hat sich auf diesem Gebiet besonders vernichtend ausgewirkt. Ich habe an anderer Stelle versucht, die neueste Schwenkung der bolschewistischen Strafrechtsdoktrin darzustellen¹¹⁾; hier kann diese Entwicklung nur in aller Kürze, und soweit für das Jugendstrafrecht von Belang, skizziert werden. Der Rechtsnihilismus der letzten 10 Jahre beruhte voll auf der leninistischen Theorie des Staatsabsterbens: der bolschewistische Staat, wurde argumentiert, kann als Übergangerscheinung (nämlich zur Erreichung der klassenlosen und staatslosen sozialistischen Endgesellschaft) kein besonderes Recht schaffen, denn jedes Recht ist die Folge organisierter Klassenunterdrückung, mithin stets kapitalistisch; ein spezifisches „sozialistisches“ Recht gibt es nicht. Soweit der bolschewistische Übergangsstaat daher Rechtsnormen schafft, sind diese zwangsläufig mindestens „halbkapitalistisch“, eine bloße Übergangerscheinung, wie der sie erschaffende Staat selbst. Eine

⁸⁾ Vgl. Monatsschrift 1936 S. 235.

⁹⁾ *Utewski* a. a. O. S. 22.

¹⁰⁾ *Potravnnow* in Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 11.

¹¹⁾ Vgl. „Deutsches Strafrecht“ 1938 S. 359ff.

eigentliche „Sowjetrechtswissenschaft“ bestehe daher nicht und verlohne sich auch nicht, denn das notwendige Übel des Rechts werde in kürzester Zeit mit dem absterbenden Staate zusammen zu Grabe getragen werden. Die Folgen dieser Argumentation, die vor allem durch *Paschukanis* und den damaligen Justizkommissar *Krylenko* getragen wurden, liegen auf der Hand: Rechtsstudium und Rechtsdogmatik galten als „entbehrlich“; insbesondere wurde die Strafe als typisches „bourgeoises Relikt“, da auf dem Tausch-(Vergeltungs-)Prinzip beruhend, abgelehnt; an ihre Stelle trat die nebelhafte, auf mißverständenen Gedanken *Ferris* beruhende „Maßnahme des sozialen Schutzes“. Die Praxis hat trotz oder wegen der mit *Paschukanis* einsetzenden beispiellosen Justizverwilderung mit den „Maßnahmen des sozialen Schutzes“ nichts anfangen können, und seit dem Jahre 1935 begann, erstmalig durch das Gesetz vom 7. April 1935 eingeführt, der verpönte Begriff der Strafe wieder durch Hintertüren einzudringen. *Paschukanis* und seine zahlreiche Anhängerschaft sind inzwischen als „Volksschädlinge“ entlarvt worden. Der neue theoretische Kurs, der seit 1937 in der Sowjetrechtswissenschaft gesteuert wird, bemüht sich um den Nachweis, daß sehr wohl ein arteigenes „sozialistisches“ Recht möglich sei, und daß gerade die Vergeltungsstrafe die dem Kommunismus immanente Art sozialer Reaktion auf asoziale Handlungen sei; eine Vergeltung allerdings, die nichts mit Tausch oder dem Satz „punitur quia peccatum est“ zu tun hat, sondern die an das soziale Verantwortungsgefühl des Sowjetbürgers appelliert. Damit sei diese Übersicht der allgemeintheoretischen Front geschlossen; es erhellt ohne weiteres, wie niedrig das Niveau der neuen bolschewistischen Strafrechtskonzeption ist: um die Autorität des Rechts zu retten, kommt man nach zwanzigjährigen Irrfahrten zur Vergeltungsstrafe zurück, wobei man — gewollt oder ungewollt, mag dahinstehen — zur Betonung der Distanzierung vom „kapitalistischen Westen“ diesem eine merkantilistische Strafrechtskonzeption in die Schuhe schiebt, die schon seit *Feuerbach* als überlebt gelten kann.

Das Jugendstrafgesetz vom 7. April 1935 war, wie wir sahen, das erste Gesetz, welches nach dem Bankrott der bis dahin kultivierten „Sozialen Schutzmaßnahme medizinisch-pädagogischer Art“ seine Zuflucht bei der Strafe suchte. Allerdings war dies eine recht zweifelhafte Errungenschaft, wurde doch die Strafe gerade auf einem Gebiet rekonstruiert, auf dem äußerste Zurückhaltung am Platze gewesen wäre: auf dem Gebiet des Jugendrechts; ausgerechnet hier hielt man es für gut, „mit allen Mitteln krimineller Bestrafung“ vorzugehen, wie das Gesetz es selbst ankündigte. Das peinliche Aufsehen, welches diese Entgleisung gerade im Auslande hervorgerufen hat, ist dem bolschewistischen Schrifttum nicht entgangen. Man versucht es abzuschwächen, indem man betont, daß es sich bei allen den Maßnahmen von Strafcharakter nach dem Gesetz vom 7. April 1935 um die typische Erziehungsstrafe handele, und daß vor allen Dingen die Frage der Unterbringung Jugendlicher in den allgemeinen Strafanstalten ernstlich überhaupt nie dis-

kutiert worden sei. Tatsächlich sind im Vollzuge Versuche gemacht worden, besondere Arbeitskolonien für Minderjährige zu schaffen. Nach einem Bericht *Rosowskis*¹²⁾ sollen alle „zu Strafen“ nach dem Gesetz vom 7. April 1935 verurteilten Minderjährigen diesen Arbeitskolonien zugeführt werden. Da aber der Referent im gleichen Atemzuge genötigt ist zuzugeben, daß die Zahl dieser Arbeitskolonien in der RSFSR „sehr beschränkt“ sei, während in anderen Bundesrepubliken, so in der Sowjetukraine, Anstalten dieser Art überhaupt nicht existieren, erscheint die Annahme berechtigt, daß in der Praxis von einer durchgehenden Unterbringung der Jugendlichen in diesen Kolonien nicht die Rede ist und daß die allgemeinen Gefängnisse unterschiedslos auch zu einer Aufnahme der verurteilten Kinder herhalten müssen. Im übrigen sind die Erfahrungen, die bisher mit den Arbeitskolonien gemacht wurden, nicht günstig. Überwiegend sind die Anstalten nach dem „offenen Typ“, ohne strenge Absperrung der Insassen von der Außenwelt, errichtet, und die Folge ist eine Massenflucht der dort untergebrachten Zwangszöglinge¹³⁾. Die Praxis fordert heute schon allgemein eine wesentliche Vermehrung der geschlossenen Anstalten, die vor allem zur Aufnahme der besonders zum Ausbrechen neigenden Rückfälligen dienen sollen.

IV. Die Gerichtspraxis, die sich auf dem Jugendstrafgesetz aufbaut, zeigt, ganz abgesehen von dem überaus niedrigen Niveau der bolschewistischen Jugendstrafrechtspflege überhaupt, die technischen Mängel dieses Gesetzes in beängstigender Klarheit. Es sind vor allem zwei Punkte, an denen sich die Praxis die Zähne ausbeißt: die untere Altersgrenze und die erschöpfende Aufzählung der der „gerichtlichen Bestrafung“ unterliegenden Tatbestände durch das Gesetz. Dieses hatte bekanntlich seinerzeit die sog. „Kommissionen für Angelegenheiten Nichtvolljähriger“ (abgekürzt Komones) beseitigt und die Jugendlichen über 12 Jahre für die Aburteilung einer bestimmten Gruppe von Delikten den ordentlichen Gerichten übertragen; die Bildung besonderer Jugendkammern bei den letzteren erfolgte nur nach Maßgabe der Geschäftsverteilungspläne, war also gesetzlich nicht vorgeschrieben und erfolgte praktisch nur in wenigen Großstädten. Diese Regelung übersah aber, daß für Jugendliche unter 12 Jahren hierdurch eine Lücke entstand. Bestraft konnten sie allerdings schon aus Gründen des materiellen Rechts nicht werden; dagegen hatten bis 1935 die Jugendlichenkommissionen (Komones) die Möglichkeit gehabt, Kinder unter 12 Jahren pädagogischer Einwirkung zu unterwerfen. Trotzdem diese beaufsichtigende Tätigkeit der Kommissionen, die sich nach den übereinstimmenden Berichten aller Referenten auf „eindringliche aber wirkungslose Ermahnungen“ beschränkte, nur geringe Bedeutung hatte, war sie immerhin besser als nichts. Seit der Abschaffung der Jugendlichenkommissionen existiert praktisch überhaupt keine Stelle, die mit der Krimi-

¹²⁾ Sowjetjustiz 1937 Nr. 12 S. 32.

¹³⁾ *Rosowski* a. a. O. S. 33.

nalität der Jugendlichen unter 12 Jahren befaßt werden könnte. Dies stellt eine um so schwerer wiegende Unterlassungssünde des Gesetzes von 1935 dar, als die Bedeutung der Altersstufe der noch nicht Zwölfjährigen in der Kriminalität nicht unterschätzt werden darf, umfaßte diese Kategorie doch mehr als ein Drittel der überhaupt straffällig werdenden Jugendlichen¹⁴⁾. Dieses Drittel, aus dem sich erfahrungsgemäß in den folgenden Jahren die eigentlichen Kader der jugendlichen Berufsverbrecher rekrutierten, ist mithin praktisch jeder Einwirkung entzogen: die „Komones“ existieren nicht mehr, die Zuständigkeit der Gerichte ist insoweit nicht begründet, ein Vormundschaftsgericht in unserem Sinne gibt es nicht; die Anfangskriminalität ist in ihrer Entwicklung völlig ungehindert. Ebenso lückenhaft und unzureichend ist das Gesetz hinsichtlich der von ihm erfaßten Tatbestände. Als typisches überhastetes Gelegenheitsgesetz wollte es nur die strafbaren Handlungen treffen, deren Begehung durch Jugendliche die akuteste Gefahr darstellte, nämlich Diebstahl, Gewaltanwendung (Bedrohung bzw. Nötigung nach unserer Terminologie), Verstümmelung (d. i. schwere Körperverletzung), Tötung und Tötungsversuch. Es zeigte sich bald, daß diese Kasuistik zu sehr bedenklichen Folgen führte. Im Bestreben, mit Hilfe des neuen Gesetzes die Kinderkriminalität „schlagartig“ zu beseitigen, begannen die Instanzgerichte gegenüber Jugendlichen bei kleinen Diebstählen, Schuljungenprügeleien und ähnlichen gänzlich unbedeutenden Anlässen mit der vollen Schärfe des Gesetzes einzuschreiten, so daß sich das Justizkommissariat der RSFSR. schon 1936 genötigt sah, in einem Erlaß einschränkende Richtlinien herauszugeben¹⁵⁾. Das Gesetz vom 7. April 1935, hieß es in dieser Instruktion, solle keineswegs in allen Fällen angewandt werden, in denen der Tatbestand der dort genannten Einzeldelikte an sich verwirklicht worden sei, sondern nur bei „besonders schweren Fällen“. Jetzt rächte sich der Umstand, daß dieses eigenartige Jugendstrafgesetz keinerlei Maßnahmen der Erziehung, Besserung oder Sicherung vorgesehen hatte, sondern, um die Kriminalität auf kürzeste und einfachste Art und Weise „zu beseitigen“, nur die brutalen Strafen kannte, deren Abwandlung zu einer Art von Zwangserziehung in den Kolonien für Jugendliche, wie wir sahen, von der Praxis nur in sehr beschränktem Maße durchgeführt worden ist. Daneben bleibt selbstverständlich die Frage offen, was denn mit den Jugendlichen zu geschehen hat, die zwar nicht gerade einen „besonders schweren“ Diebstahl oder gar eine vom Gesetz tatbestandsmäßig nicht erfaßte Handlung (etwa Betrug, Erpressung) begangen haben. Bestraft können sie nicht werden — die analoge Ausdehnung der Tatbestände des Gesetzes vom 7. April 1935 auf andere Handlungen, von der Praxis der Instanzgerichte und vom Schrifttum immer wieder gefordert, wird von den Kassationsgerichten und vom Bundesjustizkommissariat abgelehnt — Erziehungsmaßnahmen

¹⁴⁾ Vgl. die Tabelle in Jahrg. 1936 S. 227 der Monatsschrift.

¹⁵⁾ Sowjetjustiz 1936 Nr. 16; vgl. auch *Lagowier* in Sowjetjustiz 1937 Nr. 7 S. 25.

sind nicht vorgesehen und ebenso fehlt es an Stellen, die solche Maßnahmen anordnen, vollziehen oder beaufsichtigen könnten. Tatsächlich hat das Jugendstrafgesetz das Maß der Verwirrung erst voll gemacht. Die Stimmen nach einer Totalreform des gesamten Jugendrechts werden immer lauter und dringender.

V. In der Hand verständiger Richter ist auch das schlechteste, ja das brutalste Gesetz noch brauchbar. An dieser Richterschaft fehlt es aber vollkommen. Daß man es nicht oder nur in Ausnahmefällen verstanden hat, erfahrene, pädagogisch und psychologisch vorgebildete Kräfte in Jugendkammern zusammenzufassen, ist dabei noch das kleinste Übel. Schlimmer ist, daß das Niveau der gesamten Strafjustiz sogar nach Stimmen aus dem bolschewistischen Lager nicht mehr unterboten werden kann. Kein Wunder übrigens in einem Staat, der bis zum Erlaß der neuen Verfassung die „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ durch die kommunistische Akademie selbst offen propagierte und auch heute noch auf dem Standpunkte steht, daß politische Bewährung des klassenbewußten Richters wesentlicher ist, als juristische Vorbildung, und wenn diese auch nur in der Form von Abend-, Schnell- und Fernkursen vermittelt wird. Die praktische Anwendung des Jugendstrafgesetzes durch die Gerichte ist, wie im Rahmen der bis zu gewissen Grenzen ja erlaubten „Selbstkritik“ unumwunden zugegeben wird, unerhört schlecht. Materiellrechtlich wird zunächst übel vermerkt, daß die Gerichte in einem vom Gesetzgeber nicht erwarteten Umfange Freiheitsstrafen verhängen, die, wie wir sahen, stets zu einer Unterbringung der Kinder in den Gemeinschaftszellen der allgemeinen Gefängnisse und damit zu einer völligen Demoralisierung der Jugendlichen führen, sofern diese nicht das Glück gehabt haben, einer der wenigen „Arbeitskolonien“ zugeführt zu werden. Die Verurteilung zu den einzelnen Strafarten zeigt die folgende Tabelle für 1936¹⁶⁾:

	Jugendl. unter 16 Jahren	Jugendl. über 16 Jahren
Freiheitsentziehung	49%	47%
Strafarbeit ohne Einsperrung . .	12%	38%
Andere Maßnahmen	38%	14%

Wir sehen, daß Kinder unter 16 Jahren durchweg häufiger zu Gefängnis verurteilt werden als Jugendliche über 16 Jahren. Bezüglich des auffallend hohen Anteils der Freiheitsstrafen bei den Gesamtverurteilungen wird man allerdings im Gegensatz zum Sowjetjuristen die Schuld weniger dem Richter als dem Gesetz beimessen müssen. Es ist Erfahrungstatsache, daß nach dem geltenden Vollzugszustand tatsächlich nur die Freiheitsstrafe eine reale Vollziehung der Strafe gewährleistet. Die Strafarbeit ohne Einsperrung, einst das gepflegte Lieblingskind des Gesetzgebers von 1922, steht ausschließlich auf dem Papier, denn es existieren

¹⁶⁾ Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 12.

keine Anstalten zur Abbüßung dieser an sich gutgemeinten und bei entsprechenden Vorkehrungen auch wirksamen Maßnahme. Was die anderen Strafmittel anbelangt, so bleiben hier praktisch nur Ermahnung, oder Geldstrafe — es bedarf keines Wortes, um die Wertlosigkeit derselben gegenüber rückfälligen Jugendlichen darzutun. Wenn daher der Instanzrichter immer wieder auf die Freiheitsstrafe zurückgreift, die nach der genannten Erläuterung des Justizkommissariates der RSFSR. von 1936 nur in besonders schwer liegenden Fällen angewandt werden soll, so ist — mindestens in diesem Fall — das verständliche Bestreben der Gerichte federführend, auf reale Maßnahmen zu erkennen. Damit soll allerdings das völlige Versagen der Richterschaft auf den anderen Gebieten des materiellen Rechts nicht bagatellisiert werden. Die Rechtsprechung, wenn von einer solchen noch gesprochen werden kann, treibt hier wahrhaft seltsame Blüten. *Nachimson*¹⁷⁾ berichtet z. B., daß die Verurteilung von Kindern unter 12 Jahren durchaus keine Seltenheit sei; nach demselben Gewährsmann hat ein Volksgerecht im Gau Ostsibirien einen Dreizehnjährigen „wegen Verletzung der Schuldisziplin“ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, während ein Volksgerecht in der Baschkirischen Autonomen Sowjetrepublik einen Knaben, der auf der Jagd ein Kalb erschöß, das er infolge der hereingebrochenen Dunkelheit für ein jagdbares Tier hielt, wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung (Art. 175 StGB.; gilt auch nicht als Tatbestand im Sinne des Jugendstrafgesetzes) zu Strafe verurteilte.

Absolut unzureichend ist nach sämtlichen Berichten die strafrechtliche Verantwortlichmachung von Erwachsenen für die Anstiftung Jugendlicher zu den von ihnen begangenen Delikten¹⁸⁾; die Ermittlungsbehörden, aber auch die Staatsanwälte begnügen sich überwiegend mit dem Geständnis der Jugendlichen, ohne sich die Mühe zu geben, Hintergründe und Hintermänner der von Jugendlichen begangenen Verbrechen aufzuklären. Auffallend hoch ist auch durchweg der Hundertsatz der im Kassations- oder Aufsichtsverfahren aufgehobenen Entscheidungen der Instanzgerichte.

Noch ungünstiger ist das Fazit auf prozessuallem Gebiet. Ein besonderes Jugendstrafverfahren kennt das Sowjetrecht nicht. Die Regeln des allgemeinen Strafprozeßrechts finden auch in Jugendsachen Anwendung. Strafsachen Erwachsener und Jugendlicher werden in der Regel nicht abgetrennt und es liegt auf der Hand, daß die von den Instanzgerichten gesetzwidrig geübte „Prozeßvereinfachung“, das heißt die grundsätzliche Ignorierung der primitivsten prozessualen Rechte des Angeklagten, sich gerade in Jugendsachen überaus nachteilig auswirkt. Kontumazialurteile, Nichteinhaltung der Prozeßfristen, Abschneidung der Verteidigung, Verurteilung ohne Beweiserhebungen, absolute Vernachlässigung der erforderlichen Aufklärungen über Person, Vorleben

17) Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 1.

18) *Lagowier* in Sowjetjustiz 1937 Nr. 7 S. 24.

und Umgebung der jugendlichen Täter sind auch hier die Regel. Die Vermittlung durch die Organe der Miliz wird absolut unzureichend geführt. So berichtet *Nachimson*¹⁹⁾ über einen Fall, in dem nach dem Akteninhalt der im Jahre 1919 geborene jugendliche Angeklagte als „vor der Revolution Fotograf, jetzt berufslos“ verzeichnet wurde, während ein im Jahre 1924 geborener Zeuge „vor der Revolution als Bauer tätig“ gewesen sein soll.

Versuche, das Jugendstrafverfahren zu heben und seinen besonderen Erfordernissen gerecht zu werden, sind zwar durch die Erläuterungspraxis der Obergerichte und durch Erlasse der Justizkommissariate der Bundesrepubliken angebahnt worden, haben aber bisher zu keinen praktischen Ergebnissen geführt. So ist nach den Direktiven der genannten Behörden die Verteidigung in Jugendsachen obligatorisch und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Schwere des zur Verhandlung stehenden Deliktes. Tatsächlich findet die Zuziehung von Verteidigern nur in beschränktem Rahmen statt; so wurden im Gebiet Jaroslaw im Jahre 1937 nur 75% aller Jugendsachen unter Teilnahme von Verteidigern verhandelt, in der Autonomen Republik Krim etwa 50%, in anderen Gebieten wurden Verteidiger überhaupt nicht bestellt. Das gleiche gilt für die Beteiligung von Staatsanwälten. Nach dem jetzt noch geltenden Prozeßrecht ist die Mitwirkung von Anklagevertretern in der Verhandlung an sich nicht erforderlich. Obwohl die Erläuterungspraxis aber für Jugendsachen die persönliche Mitwirkung von Staatsanwälten vorgeschrieben hat, wird gegen diese zwingende Vorschrift durchweg verstoßen. Sehr erhebliches Kopfzerbrechen bereitet der Praxis die Frage, welche prozessuale Stellung den Eltern der Jugendlichen zugewiesen werden soll. Die Instanzgerichte haben ursprünglich auf die Heranziehung der Eltern als Zeugen keinerlei Gewicht gelegt. Nach dem erwähnten Bericht von *Lagowier*²⁰⁾ sind z. B. in der Krim nur in 5% aller Jugendstrafsachen die Eltern der angeklagten Kinder zur näheren Aufklärung über Vorleben und Persönlichkeit geladen worden. Nachdem die Erläuterungspraxis der oberen Gerichte auf die Zuziehung der Eltern besonderes Gewicht gelegt hat, scheint es den Instanzgerichten unklar zu sein, wie die prozessuale Stellung der Eltern zu umreißen ist: sind es nun Mitangeklagte, Zeugen oder Verteidiger? Diese Frage ist auch in wissenschaftlichen Sektionsberatungen wiederholt angeschnitten worden, ohne zu einer Erledigung zu gelangen.

VI. So ergibt sich nach der dreieinhalbjährigen Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes vom 7. April 1935, wie zu erwarten, ein düsteres Bild. Es gibt heute in der Sowjetunion keinen einzigen Theoretiker des Jugendstrafrechts, der nicht den Fehlschlag dieses Gesetzes mehr oder minder verblümt eingesteht. Tatsächlich ist die Situation, auf den allgem reinsten Nenner gebracht, die, daß eine gänzlich unzureichende Richter-

¹⁹⁾ Sowjetjustiz 1938 Nr. 8 S. 1.

²⁰⁾ Sowjetjustiz 1937 Nr. 7 S. 24.

schaft, ein kläglicher Ermittlungs- und ein ebensolcher Vollzugsapparat einer unübersichtlichen, in den entscheidenden Stellen lückenhaften Gesetzgebung gegenübersteht, und daß dasjenige Gesetz, welches endlich klare Verhältnisse schaffen sollte, die Verwirrung nur noch vergrößert hat, ganz abgesehen davon, daß sein Inhalt seiner Bezeichnung als Jugendstrafgesetz geradezu ins Gesicht schlägt. Man ist sich heute darüber einig, daß, abgesehen von einer Restitution der durch den Rechtsnihilismus erschütterten und diskreditierten Rechtspflege, auch eine Totalreform des Jugendrechts unabdingbar ist; es fehlt aber auch nicht an Stimmen, die, in vorsichtigster Form und unter Berufung auf Art. 122 der neuen Bundesverfassung, darauf hinweisen, daß die bisherige Ehe- und Familiengesetzgebung, kurz die vom Staat geförderte Negation der Familie als des wirksamsten Garanten des Jugendschutzes, einer neuen positiven Regelung weichen muß. Wieweit die Regierung diesen Mahnern folgen wird, steht noch dahin. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß auch auf diesem Gebiet die bolschewistische Theorie „entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen“ umfrisiert wird, daß mit einem Wort die bittere Notwendigkeit ein Abschwenken herbeiführen kann. Ähnliche Schwenkungen haben wir z. B. schon durch das Gesetz vom 27. Juni 1936 erlebt, welches die Schwangerschaftsunterbrechung verbietet²¹⁾ und die bis dahin völlig ungehemmte Ehescheidung in sozial zum mindesten eigenartig anmutender Weise durch Einführung gestaffelter Scheidungsgebühren zu erschweren bemüht ist. Es ist daher nicht unmöglich, daß der Leninismus eines Tages zu der überraschenden Feststellung gelangen wird, daß das Recht des Jugendlichen auf neue Grundlagen gestellt werden muß. Nachdem die durch Jahrzehnte hindurch gewährte „Freiheit“ versagt und nachdem die brutalen Methoden des Gesetzes vom 7. April 1935 nichts gefruchtet haben, wird man vielleicht die soziale Bedeutung der Familie nicht nur entdecken, sondern auch als eine „dem Bolschewismus allein arteigene Errungenschaft“ preisen. In Wahrheit läßt die bittere Notwendigkeit Stück für Stück eines Systems abbröckeln, an dessen Wert nur noch die bolschewistische Auslandspropaganda glauben machen soll.

²¹⁾ Vgl. *Maurach*, Die bolschewistische Abtreibungsgesetzgebung in Propaganda und Wirklichkeit, Münch. med. Wschr. 1938 S. 1954. S. auch *Anossow* in dieser Monatsschrift 1936 S. 388f. u. *Sieverts*, ebendort S. 479 f.

Sprechsaal.

Der nichtseßhafte Mensch.

Zur gleichnamigen Gemeinschaftsarbeit des Bayrischen Staatsministeriums des Inneren und des Bayrischen Landesverbandes für Wanderdienst in München¹⁾.

Von Professor Dr. jur. Ernst Seelig in Graz.

Seit Jahrhunderten steht der Staat — bei uns wie anderswo — dem Landstreicherunwesen scheinbar machtlos gegenüber. Jeder, der die Lebensläufe typischer Landstreicher untersucht hat, kennt dieses trostlose Hin und Her zwischen Landstraße, Haft, Krankenhaus, wieder Landstraße, Arbeitshaus, oft mit dem Ende in irgendeinem Siechen- oder Altersheim, kennt diese schier endlosen Strafregisterauszüge: Bettel, Vagabundage, verbotene Rückkehr, zwischendurch kleinere Diebstähle (Mitgehenlassen von Gebrauchsgegenständen aus der Herberge) und schwerer geahndete Gewalttätigkeitsdelikte, besonders Widersetzlichkeit gegen behördliche Organe, die den Trunkenen von der Landstraße aufgriffen. Dabei verstand es der überwiegende Großteil dieser fahrenden Leute, sich dem energischen Zugriff der Behörden zu entziehen. Die strafrechtliche Reaktion der Gemeinschaft in der Form der kurzfristigen Haftstrafe, die vielen Stromern oft nur eine angenehm empfundene sorgenlose Unterkunft auf bestimmte Zeit bot, konnte naturgemäß keinen Erfolg zeitigen und auch das wegen seiner Langfristigkeit und des Arbeitszwanges gefürchtete Arbeitshaus versagte schon deshalb, weil nur ein verschwindend kleiner Teil der Landstreicher durch diese Maßnahme erfaßt wurde. Die psychiatrische Forschung hat schon seit Jahrzehnten den großen Anteil der Psychopathen unter den Nichtseßhaften festgestellt und angesichts der Mißerfolge aller Versuche, dem Problem durch strafrechtliche, polizeiliche und schließlich fürsorgliche Maßnahmen Herr zu werden, gelangte auch die kriminologisch-soziologische Literatur vielfach zu einem Resignationsstandpunkt. Dieser schien um so berechtigter, als trotz Beseitigung der Arbeitslosigkeit im Dritten Reich die Erscheinung des sich nur durch Bettel, geringfügige Gelegenheitsarbeiten und kleinere Diebstähle weiterbringenden Landstreichers zwar etwas zurückging, aber keineswegs verschwand.

In dieser Situation hat an die Stelle langatmiger neuer Reformvorschläge, aber unter sorgfältiger Beachtung der Erfahrungen mit bisherigen Versuchen und unter Verwertung der wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Gebiet das Land Bayern die Tat gesetzt: am 31. Mai 1934 wurde durch den Staatsminister des Inneren der Bayrische Landesverband für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ins Leben gerufen und später mit der Durchführung der am 1. April 1936 in Kraft getretenen Wanderordnung betraut. Der Grundgedanke des neuen Lösungsversuches, über den in dieser

¹⁾ Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich. In Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Staatsministerium des Innern, herausgeg. vom Bayrischen Landesverband für Wanderdienst München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 466 S. mit zahlreichen Lichtbildern, Tabellen und Schaubildern. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1938. Brosch. RM. 16.—.

Zeitschrift bereits *Sieverts* berichtet hat²⁾, besteht in der Zentralisierung aller einschlägigen Maßnahmen in einer Stelle, von der dann aus die jeweils zweckmäßigste weitere Behandlung in die Wege geleitet wird. Der Wanderhof Herzogsägmühle dient dieser ersten Untersuchung und Sichtung des Materials. Die heute bereits weit fortgeschrittene Säuberung der Landstraße von arbeits-scheuen und kriminellen Wanderern ist der sichtbare Erfolg des bayrischen Lösungsversuches.

Die Nutzbarmachung der hiebei gewonnenen Erfahrungen für die unbedingte zu fordernde einheitliche Regelung im Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches konnte nicht besser in die Wege geleitet werden als durch eine rückhaltlose, das weitverzweigte Problem in seiner ganzen Komplexität herausarbeitende Darstellung, wie sie nunmehr in der vorbildlichen Gemeinschaftsarbeit „Der nichtseßhafte Mensch“ von 13 Fachleuten Deutschlands vorliegt.

„Der Wanderdienst ist Dienst in jeder Form an den hilfsbedürftigen Nichtseßhaften“. Mit dieser bewußt weiten Begriffsbildung hat der Schöpfer und 1. Vorsitzende des Bayrischen Landesverbandes, SA.-Standartenführer *A. Seidler*, schon in seinen Einführungsworten den neuen, zentralen Aufgabenkreis der bayrischen Einrichtung herausgestellt. Alle bisher angeordneten Maßnahmen waren einseitig, haben in ihrem beziehungslosen Nebeneinander alljährlich dem Staat Unsummen gekostet, ohne das Übel an der Wurzel zu erfassen, ohne eine persönliche Auslese unter den Nichtseßhaften zu treffen, ohne rechtzeitig den gemeinschaftsfähigen von dem gemeinschaftsunfähigen Menschen zu trennen. Dies war der gemeinsame Fehler aller jener mannigfachen Einstellungen, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Staat gegenüber dem Landstreichertum zeigte. Prof. Dr. jur. *W. Polligkeit*, der wissenschaftliche Berater des Bayr. Landesverbandes und auch dieser Publikation, hat mit klarem geschichtlichen Weitblick diesen Wandel in der „Haltung der Volksgemeinschaft gegenüber dem nichtseßhaften Menschen“ knapp und anschaulich dargestellt. Die Androhung drakonischer Mittel, wie Todes- und Leibesstrafe im 15. Jahrhundert, die Polizeiordnungen und Bettelmandate im 16. und 17. Jahrhundert, die Einweisung in „Zucht“-Häuser und später in Zwangsarbeitsanstalten, aber auch die staatliche Regelung der Armenpflege, die Landstreichereigesetzgebung des 19. Jahrhunderts (mit ihrem widerspruchsvollen Gemenge von Arbeitsscheubestrafung mit liberalistischer Freizügigkeitsgewährung) und schließlich auch die tastenden Versuche einer Wanderfürsorge in der Vor- und Nachkriegszeit haben in keiner Weise eine befriedigende Lösung gebracht. Aber durch die Kenntnis all dieser in der Vergangenheit gemachten Fehler ist für die Gegenwart und Zukunft mindestens der Weg gewiesen und die Staatsführung des Dritten Reiches besitzt auch die Kraft, diesen Weg zu gehen. Mit Recht schöpft deshalb *Polligkeit* gerade aus dieser Geschichte unerfreulicher Irrwege die stolze Zuversicht: „Was Generationen vor uns jahrhundertlang vergebens erstrebten, in der Gegenwart muß und wird es gelingen!“

Die mittellosen Wanderer der Landstraße sind einerseits nur eine Teilerscheinung des viel allgemeineren und größeren Phänomens der Binnenwanderung unseres Volkes und andererseits umfassen sie selbst wieder — biologisch und soziologisch gesehen — mannigfache und sehr verschiedene Gruppen. Dies erkennt man besonders deutlich aus den Abhandlungen von *K. Blaum*, der die „Binnenwanderung als wirtschaftliche Erscheinung in der Neuzeit“ an

²⁾ *Sieverts*, Neuordnung des Wanderwesens in Bayern, Mschr. f. Kriminalpsychologie 27 S. 434.

der Hand eines sorgsam gesammelten statistischen Materials untersucht und den sehr aufschlußreichen Ausführungen von R. Ritter über „Zigeuner und Landfahrer“. Wird vielleicht *Blaum*, der die Nahwanderung, die Fernwanderung, die Ballungswanderung, die städtische Wechselwanderung und die Auflockerungswanderung unterscheidet und hiebei bewußt auf die wirtschaftlichen Ursachen der Binnenwanderung abstellt, infolge dieser rein soziologischen Blickrichtung dem Wesen des doch vielfach anlagebedingten Landstraßenwanderers nicht ganz gerecht, so ist dieses um so deutlicher aus den Darlegungen *Ritters* zu entnehmen, der die im Familienverband umherziehenden Landfahrer untersucht hat und innerhalb dieser wiederum zwischen den fremdrassigen Zigeunern und den „jenischen“ Landfahrern unterscheidet. Zwischen diesen beiden Gruppen ist es im Laufe der Zeit allerdings auch zur Vermischung (die von den rassebewußten Zigeunern abgelehnt wird!) und dadurch zur Bildung von Gruppen „jenischer Zigeunerlinge“ gekommen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gruppen werden aufgezeigt und die rassenpolitischen Folgerungen gezogen: den verhältnismäßig reinrassigen Zigeunern ist im Rahmen eindeutiger Beschränkungen ein abgesondertes arteigenes Leben zu ermöglichen und eine weitere Vermischung, insbesondere mit den Jenischen, ist zu unterbinden; eine erbbiologisch unerwünschte Fortpflanzung der verwahrlosten jenischen Landfahrer ist — allenfalls durch Sterilisation — zu verhindern. Auch hiebei dienen die Wanderhöfe als Einrichtungen zur Sammlung und Sichtung der verschiedenen Gruppen.

Die Bedeutung des kriminalpolitischen Problems, das uns durch den Menschenstrom der Landstraße zur Lösung aufgegeben ist, wird aber in seiner ganzen Größe und Dringlichkeit erst klar, wenn man die Strafälligkeit der mittellosen Wanderer untersucht, der *H. Baumgärtner* unter der Leitung von *Exner* und *Polligkeit* eine umfassende kriminalistische Untersuchung gewidmet hat. Zum erstenmal in der Literatur erstreckt sich diese Untersuchung nicht bloß auf verurteilte Landstreicher (die etwa auf Grund einer Verurteilung in eine bestimmte Anstalt eingewiesen werden), sondern auf alle mittellosen Landstraßenwanderer, die in der Zeit vom Dezember 1935 bis Mai 1937 vom Bayrischen Landesverband für Wanderdienst erfaßt wurden (sei es infolge der Zählung aller ortsfremder Obdachlosen, sei es anlässlich der Ausstellung eines vorläufigen Wanderausweises, der Aufgreifung bei polizeilichen Bettlerbekämpfungsaktionen, Meldungen der Krankenhäuser, Einweisung durch Fürsorgeverbände oder infolge freiwilligen Zugangs auf einen der Wanderhöfe). Dadurch konnte erstmals gezeigt werden, wie sich der Strom der Wanderer aus Unbestraften und Bestraften zusammensetzt und von welcher Art Ursache und Verlauf dieser Kriminalität ist. Früh- und Spätkriminalität werden als besondere Erscheinungsformen eingehend untersucht. Von den 7609 erfaßten mittellosen Wanderern waren 5637, somit 74%, vorbestraft, unter denen sich als „Tätertypen“ unterscheiden ließen: unbedeutend bestrafte Wanderer 378, wandernde Bettler 1625, Bettler mit kleinen Vermögensdelikten 355, verbrecherische Bettler 1387, bettelnde Verbrecher 1061, nichtseßhafte Verbrecher 563, sonstige Verbrecher 268. Die Beziehung dieser Tätertypen zur Anzahl der Verurteilungen, zum Alter und Beruf des Täters usw. wird anschaulich dargestellt und bei 4501 Straflisten die Beziehung der ersten Straftat zum weiteren kriminellen Leben eingehend untersucht. Von besonders kriminalbiologischem Interesse sind die sich ergebenden Wandlungen im kriminellen Leben: der ursprünglich aktive

Schwerverbrecher (etwa ein Berufseinbrecher) gleitet langsam hinüber zu einer Form chronischer Schwächekriminalität („verbrecherische Bettler“), der meist viel zu spät von den Gerichten durch Einweisung ins Arbeitshaus entgegengetreten wird³⁾. Daraus ergibt sich als kriminalpolitische Hauptforderung für eine wirksamere Bekämpfung: rechtzeitige Erkennung der Bedeutung der Frühkriminalität für das spätere Gewohnheitsverbrechertum, Trennung und gesonderte Behandlung der verschiedenen durch den Wanderdienst erfaßten Landstreichergruppen, rechtzeitige und gleichmäßige Arbeitshauseinweisung der noch erreichbaren kriminell Gefährlichen, ohne Zuwarten bis zur Setzung eines formellen Tatbestandes, Überleitung der nicht mehr Gemeinschaftsfähigen in Sicherungsverwahrung oder in Asyle⁴⁾. *F. Exner* hat diese Ergebnisse der Untersuchung *Baumgärtners* durch einen kurzen Aufsatz „Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten“ noch ins rechte Licht gerückt. Er unterstreicht, daß das Arbeitshaus in seiner bisherigen Gestaltung als festes Haus für dauernd Arbeitsunwillige oder öfters flüchtig gewordene Landstreicher weiter zu bestehen habe, daß im übrigen aber eine mehr aufgelockerte Form der Anhaltung vorzuziehen sei, welche den Freiheitsunfähigen immerhin die Möglichkeit läßt, ein halbwegs erträgliches und nützlich-leben zu führen. Mit Recht erblickt *Exner* in der erforderlichen Bekämpfung des Landstreichertums zunächst eine Aufgabe der Verwaltung, nicht der Justiz⁵⁾, aber er verkennt auch nicht die besondere kriminalpolitische Bedeutung des Problems: „Vom Standpunkt des Kriminalisten aus gesehen handelt es sich bei dem ganzen Problem des ‚mittellosen Wanderers‘ um etwas wirklich Wichtiges. Ein dringendes Gebot ist es zunächst, Leben und Eigentum vor verbrecherischen Angriffen dieser Leute wirksam zu schützen. Allein wer weiß, ob damit schon das Maßgebende gesagt ist. Bei den engen Beziehungen dieser Personen zu Verbrechen und Verbrechen ist ihr mittelbares Wirken vielleicht das noch Bedenklichere. Dreiviertel von ihnen ist vorbestraft, die Hälfte von ihnen hat ernstliche Straftaten auf dem Gewissen — so beschaffen nun ziehen diese Leute jahraus jahrein die Landstraße entlang in dauernder Berührung mit der anständigen Bevölkerung. Es sind wandernde Bazillenherde, vor deren moralischer Ansteckung unser Volk geschützt werden muß.“

Der aus den Untersuchungen *Baumgärtners* zu erkennenden Bedeutung der Frühkriminalität für die Entwicklung zum nichtseßhaften Menschen entspricht es, daß dieser Erscheinung drei weitere Arbeiten gewidmet wurden.

³⁾ Meine ungefähr zu gleicher Zeit und unabhängig hievon durchgeführten Untersuchungen in den Arbeitshäusern der Ostmark führten übrigens zu den gleichen Feststellungen. Vgl. *Seelig*, „Das Arbeitshaus im Land Österreich“ S. 113f. und 119 Anm. 34.

⁴⁾ Auch in diesen kriminalpolitischen Ergebnissen übereinstimmend *Seelig*, a. a. O. S. 151ff., insbes. 156.

⁵⁾ Seitdem der nationalsozialistische Staat die liberalistische Gewaltenteilungslehre *Montesquieu's* überwunden hat, scheint mir allerdings die alte Streitfrage, ob die vorbeugenden Maßnahmen gegen die kriminell Gefährlichen zur Zuständigkeit des Strafrichters oder der Verwaltungsbehörde gehören, weniger wichtig als die Erkenntnis, daß die Anordnung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen an einer Stelle vereinigt sein muß. Die „Überweisung an die Landespolizeibehörde“ durch den Strafrichter ohne Gewähr, daß die Verwaltung das ausführt, was der Richter bei seiner Verurteilung wollte, dürfte gottlob der Vergangenheit angehören.

W. Villinger sucht die viel erörterte Frage zu beantworten: „Welche Merkmale lassen am jugendlichen Rechtsbrecher den künftigen Gewohnheitsverbrecher voraussehen?“ Nach kritischer Beleuchtung der beiden grundsätzlichen Wege (kriminalbiologische Untersuchung erwachsener Gewohnheitsverbrecher mit Aufrollung ihrer Lebensentwicklung oder Durchmusterung asozialer und krimineller Jugendlicher, deren Abgleiten in Rückfallskriminalität bereits beobachtet werden kann) sieht Villinger im Sippenbild, den Umweltsbedingungen, den Zeichen der äußeren Lebensführung und der Verschiedenartigkeit der Einstellung des Täters zur Tat prognostisch wichtige Umstände; aber ausschlaggebend sei doch das „Persönlichkeitsgesamt“, wobei insbesondere die Verbindung von erheblichem Schwachsinn und anlagemäßiger Gemütsarmut und darunter wieder die Psychopathieform der erregbaren Gemütsarmen die ungünstigste Prognose ergibt. Von besonderem Interesse sind die kriminalpolitischen Folgerungen, die R. Sieverts aus den bisherigen Erfahrungen für „Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen“ zieht. Gegenüber dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz, das durch den Gesichtspunkt der geminderten strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher und der daraus gefolgerten Strafmilderung auf halbem Weg stehen geblieben ist, schlägt Sieverts für die künftige Bekämpfung der Frühkriminalität zwei Maßnahmen vor: die Jugendbewahrung und das Jugendgefängnis; dieses verhängt der Jugendrichter, wenn er eine Strafe für notwendig hält, auf unbestimmte Zeit, Höchst- und Mindestgrenze soll nicht durch den Richter, sondern durch Gesetz bestimmt sein. Sieverts anerkennt aber, daß noch Fälle übrig bleiben, in denen eine fest bestimmte Strafe erforderlich ist: schwerste Taten, bei denen die von ihm vorgeschlagene Höchstgrenze des Jugendgefängnisses (3 Jahre) nicht ausreicht, und umgekehrt leichtere Taten, bei denen aus general-präventiven Gründen zwar der Denkkettel einer kürzeren Freiheitsstrafe nicht entbehrt werden kann, der jugendliche Täter aber im übrigen den intensiven Erziehungsmitteln des Jugendgefängnisses nicht unterworfen zu werden braucht⁶⁾. Sehr beobachtenswert sind auch die Vorschläge Sieverts für die Ausgestaltung des Strafvollzuges im Jugendgefängnis unter Verwertung der günstigen Erfahrungen, die man in England mit dem Borstalsystem gemacht hat. Schließlich regt er an, die Möglichkeit, auf das relativ unbestimmte Jugendgefängnis zu erkennen, auch auf die Halberwachsenen (18- bis 23-Jährigen) auszudehnen, bei denen der heutige Rechtszustand kriminalpolitisch noch unbefriedigender sei als bei den Jugendlichen. F. Ehrlicher sucht durch eine sorgfältige Untersuchung („Jugendschicksal als Grund sozialer Entwurzelung“), die er an 20 Wanderern durchführte, den mitwirkenden Umweltursachen des sozialen Abstieges nachzugehen, ohne dabei zu verkennen, daß in den meisten Fällen charakterliche Anlagen dem Lebenslauf die bestimmende Richtung gegeben haben. In diesem Sinne wird das Schicksal des unehelichen Kindes, des verwaisten Kindes, Schäden und Mängel in der Familie, die Fremderziehung in Pflegefamilien und Anstalten, körperliche Gebrechen, berufliche Entwicklung und

⁶⁾ Für diese letzteren Fälle haben bekanntlich Schaffstein und andere den „Jugendarrest“ vorgeschlagen, dessen Wesen (Zuchtmittel oder Strafe?) und inhaltliche Ausgestaltung noch umstritten ist. Vgl. die deutscherseits erstatteten Gutachten zu Frage I des I. Internationalen Kriminologiekongresses in Rom (herausgeg. von Freisler, im Erscheinen) und die Verhandlungen auf der I. Tagung der Gesellschaft für deutsches Strafrecht (München 1938).

die Wirkung der Schule in ihrer Bedeutung für die spätere Lebensentwicklung des Nichtseßhaften beleuchtet.

Der medizinischen Seite des Problems sind zwei Arbeiten gewidmet. *F. Stumpf* untersucht, inwieweit „Geistige Störungen als Ursachen der Entwurzelung von Wanderern“ in Betracht kommen; nach seinen Erfahrungen seien unter den Landstreichern eigentliche Geisteskrankheiten (Schizophrenie, Zyklotemie) nicht häufiger vertreten als im Querschnitt der übrigen Bevölkerung. Dagegen bestehen Zusammenhänge bei Epilepsie, Schwachsinn und Psychopathie. Aus der großen Verbreitung des chronischen Alkoholismus unter den Landstreichern dürfe keineswegs gefolgert werden, daß der Alkoholismus den sozialen Verfall verursache; vielmehr erhelle daraus um so mehr die Bedeutung der Psychopathie, als deren Ausfluß es zu werten sei, wenn man körperliche, seelische oder soziale Folgeerscheinungen der dauernden Alkoholvergiftung nachweisen kann. Primär ist es eine Störung des Gefühlslebens und der Willensbildung, welche jugendliche Menschen auf die Landstraße treibt und bei alten Landstreichern die Lebensführung endgültig bedingt. Durch eine knappe, aber um so eindringlichere Darstellung hat es *W. Schultze* ausgezeichnet verstanden, die gesundheitlichen Gefahren aufzuzeigen, die der Volksgemeinschaft seitens des Landstreichertums drohen („Der Nichtseßhafte eine Gefahr für die Volksgesundheit“). Sie liegen schon in der Tatsache, daß der ungeordnete Wanderer sehr oft Seuchenträger ist. Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten werden auf diese Weise verschleppt und so die für die seßhafte Bevölkerung getroffenen Sicherungsmaßnahmen durchkreuzt. Auch gelingt es erbkranken Wanderern, sich durch ihre unstete Lebensweise dem Zugriff der Gesundheitsämter zu entziehen und dadurch erbkranken Nachwuchs zu zeugen. Durch ein instruktives Schaubild veranschaulicht *W. Schultze* die typischen Erkrankungsarten für die verschiedenen Altersklassen der Wanderer. Bei einer im Jahre 1935 durchgeführten Stichzählung an den in bayerischen Krankenhäusern untergebrachten Wanderern waren bis zum 40. Lebensjahr, besonders im Alter von 20 bis 30 Jahren, Geschlechtskrankheiten häufig, vom 40. Lebensjahr an traten die besonderen Abnützungskrankheiten der Landstraße: Rheumatismus, Lungen- und Herzkrankheiten, in den Vordergrund. Die daher erforderliche ärztliche Betreuung kann aber zweckmäßigerweise nicht lediglich durch Unterbringung in Krankenhäusern erfolgen, wodurch — wie *W. Schultze* mit Recht betont — auch ein ganz unverhältnismäßiger Kostenaufwand entsteht. Die vom Bayrischen Landesverband errichtete Krankenabteilung des Zentralwanderhofes, die unter Leitung des zuständigen Amtsarztes vorbildlich eingerichtet ist, vermag hingegen in den weitaus überwiegenden Fällen, in denen eine Krankenhausbehandlung nicht erforderlich ist, für die ärztliche Betreuung und Ausheilung zu sorgen. Der sichtbare Erfolg dieser Maßnahme zeigt sich darin, daß bei den in den folgenden Jahren durchgeführten Stichzählungen in den bayrischen Krankenhäusern die Anzahl der Wanderer von 524 im Jahre 1935 auf bloß 40 im Jahre 1938 herabsank. Während im Rechnungsjahr 1933/34 die Kosten der zahlreichen Krankenbehandlungen von Wanderern in Bayern rund RM. 1490000.— ausmachten, sind im Jahre 1937/38 die Kosten der Krankenabteilung des Wanderhofes Herzogsägmühle im Gesamtaufwand des Wanderdienstes von nur RM. 240000 inbegriffen!

Seit jeher spielt in allen gegen das Landstreichertum getroffenen Maß-

nahmen das Problem der Arbeit eine besondere Rolle. Mit dem Unsinn, den Arbeitsscheuen durch Zwangsarbeit zur Arbeitsfreudigkeit erziehen zu wollen, aber gleichzeitig die ihm hiebei anzugewöhnende Arbeit möglichst unzweckmäßig und unwirtschaftlich zu gestalten, um ja nicht mit dem freien Gewerbe in „unlauteren Wettbewerb“ zu treten, wird in der Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates aufgeräumt werden müssen. In den Zeiten allgemeiner großer Arbeitslosigkeit konnte man vielleicht diesen unmöglichen Zustand noch mit der Ausrede stützen, daß der verwahrte Unsoziale nicht günstiger gestellt werden könne als der anständige Arbeitslose, der auch keine vollwertige Arbeit zu finden vermochte. Heute hingegen im Zeichen nicht des Arbeits-, sondern des Arbeitermangels können wir es uns nicht leisten, einen — wenn auch kleinen — Teil arbeitsfähiger Volksgenossen unbeschäftigt zu lassen oder sie bewußt unzweckmäßig zu beschäftigen. Heute gilt es, alle vorhandenen Menschenreserven dem Arbeitseinsatz dienstbar zu machen⁷⁾. Aber sind denn die mittellosen Wanderer der Landstraße noch einsatzfähig? Die Antwort auf diese Frage wird durch die Untersuchungen von *H. Eiserhart* über „Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer, Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung“ gegeben. Freilich ist die Einsatzfähigkeit der Nichtseßhaften, die den Wanderhöfen zuströmen, sehr verschieden, immerhin erwiesen sich bei einer im Reichsgebiet im Januar 1938 vorgenommenen Zählung 59% aller Wanderer als voll arbeitsfähig und weitere 17,6% leicht arbeitsbeschränkt. Damit stimmen auch die betreffenden Zahlen bei den Zugängen des Wanderhofes Herzogsägmühle ungefähr überein (51 und 15%). Ausführlich wird die Funktion des Wanderhofes im Dienst der Verwertung der Arbeitskraft der Wanderer geschildert. Die vom Wanderhof im Verein mit dem zuständigen Arbeitsamt durchgeführte Arbeitsvermittlung hatte vollen Erfolg. Hiebei haben nur 36% ihren bisherigen Beruf gewechselt; so gingen z. B. Berufsgruppen, bei denen noch ein relatives Überangebot von Arbeitskräften besteht, wie bei manchen Handwerken, als ungelernete Arbeiter zum Straßenbau (Reichsautobahn) — ein für den Gesamtarbeitseinsatz des Volkes sehr wünschenswerter Ausgleich. Insgesamt konnten rund 60% der Zugänge wieder vollwertiger Arbeit zugeführt werden. Daneben erscheint die Quote der aus dem Wanderhof Entlaufenen zunächst ebenfalls hoch: 25%. Aber das waren meist alte Bettler und Landstreicher (mehr als die Hälfte von ihnen waren über 50 Jahre, viele über 60 Jahre alt!), die gerne Hunger, Kälte und Obdachlosigkeit für die gewohnte Ungebundenheit der Landstraße auf sich nahmen — sie sind größtenteils ohnedies nicht einsatzfähig, sondern gehören in eine Bewahrungsanstalt.

Da alle bisher genannten Arbeiten sich der statistischen Methode bedienten, um die Ursachen der Entwurzelung, die Neigung zur Kriminalität, die verschiedenlichen Reaktionen des Staates usw. zu erforschen und darzutun, bedurfte es zur Rundung des dadurch gewonnenen Bildes noch der Methode der biologischen Einzeluntersuchung; denn nur durch diese kann die im Einzelfall tatsächlich wirksam gewesene Ursachenverkettung von Anlagen und Umwelttatsachen, können die Persönlichkeitstypen der Landstreicher in ihrer tieferen biologischen Wesensart erfaßt werden. Diesen methodischen Weg hat mit Erfolg *W. Polligkeit* beschritten, der 15 Lebensbilder von Landstreichern der verschiedenen Typen (wandernde Bettler, ver-

⁷⁾ Daß das auch für die Gefängnisarbeit gilt, darüber s. *Wüllner* in diesem Heft S. 114.

brecherische Bettler, bettelnde Verbrecher und nichtseßhafte Verbrecher) an uns vorüberziehen läßt und die sehr sorgfältigen Untersuchungen durch 12 Lichtbilder (ausdrucksvolle Kopfaufnahmen) und 9 farbige Schaubilder veranschaulicht, die den Wanderweg und die in den verschiedenen Haftformen verbrachten Zeiten der Untersuchten darstellen („Menschen und Schicksale. Aus Lebensläufen von Landstreichern“). Auf diese Weise gelang es *Polligkeit*, auch in den konkreten Einzelfällen die Gründe für die Wirkungslosigkeit der ungleichmäßigen und meist zu spät einsetzenden staatlichen Maßnahmen zu ermitteln und die Übereinstimmung der sich daraus ergebenden Kritik an den bisherigen Einrichtungen mit jener kritischen Stellungnahme, die sich auf die statistisch fundierten Arbeiten stützt, erhöht wesentlich ihren Erkenntniswert. Die oft erschütternde Lebenstragik anlagebedingter Schwächlinge, die trotz 100 und mehr Haftstrafen und mehrfacher Arbeitshauseinweisung von der Landstraße nicht loskommen,¹ konnte dadurch in ihrem tieferen Zusammenhang mit den mitwirkenden Umweltsursachen erfaßt werden. Das bisherige Fehlen einer einheitlichen und rechtzeitigen Behandlung der einzelnen Fälle, wie sie nun in Bayern erfolgt, wird um so deutlicher als schwerer Mangel erkennbar. *A. Spelmayer* schildert anschließend den Wert, den die „Persönliche Hilfe bei der Seßhaftmachung von Wanderern“ hat, die Aufgabe des Fürsorgers ist.

Die Arbeiten des inhaltsreichen Bandes beschließt *A. Seidler* mit einer genauen, streng sachlichen Darstellung der „Aufgaben und Einrichtungen des Bayrischen Landesverbandes für Wanderdienst“. Mehr als es Worte vermöchten, sprechen die Zahlen der tabellarischen Zusammenstellungen und prachtvolle Lichtbilderaufnahmen von der mustergültigen Gemeinschaftsarbeit, die hier geleistet wurde. Bayern, vor 1933 in der Wandererfürsorge das rückständigste deutsche Land, marschiert heute im Kampfe gegen den nichtseßhaften Menschen wahrlich voran, mögen die übrigen Gauen des Großdeutschen Reiches baldigst folgen! Dieser Wunsch spricht auch aus den Geleitworten, die Reichsminister *Frick* und Staatsminister *A. Wagner* dem Werke mit auf den Weg gaben. Dann wird Deutschland den Ruhm für sich buchen können, ein uraltes und unerfreuliches Problem aller Staatsführungen erstmals mit Erfolg gelöst zu haben.

Die Entwicklung der Geldstrafe in Deutschland 1934.

Von Prof. Dr. jur. W. Mittermaier in Heidelberg.

Anknüpfend an meine Darlegung über die Entwicklung der Geldstrafe seit 1931 in Monschr. 27, 344, gebe ich hier die Zahlen aus der Kriminalstatistik für 1934. Es ist wichtig, zu sehen, wie die nationalsozialistische Auffassung sich in der Rechtsprechung auf diesem Teilgebiet der Strafe zeigt.

I.

1934 wurden 381833 Personen verurteilt, davon 208865 zu Geldstrafe, das sind 54,7% aller, also wieder etwas mehr als im Vorjahr. Dabei ist zu bemerken, daß die Statistik nicht sagt, ob die Urteile reine Geldstrafenurteile

sind oder ob auch Geldstrafe als Nebenstrafe einbezogen ist; und sie sagt nicht, ob nur die unmittelbaren Geldstrafenverurteilungen gezählt sind, oder auch die in Geldstrafe umgewandelten Freiheitsstrafen. Soweit Geldstrafe als Zusatzstrafe mitgezählt wird, trübt das etwas das Bild; nicht aber ändert es etwas an der Auffassung, wenn die Geldstrafe nur Umwandlungsstrafe ist.

II.

Das Hundertverhältnis der zu Geldstrafe Verurteilten zu allen für die gleiche Straftat Verurteilten betrug 1934:

bei einfachem Hausfriedensbruch	63,9 (+)
bei Hausfriedensbruch § 123 II	70,0 (+)
bei Beleidigung	77,7 (±)
bei gefährlicher Körperverletzung	57,7 (+)
bei einfacher fahrlässiger Körperverletzung	95,7 (+)
bei fahrlässiger Körperverletzung im Amt	96,8 (±)
bei Unterschlagung	43,4 (—)
bei Sachhehlerei	40,7 (+)
bei Betrug	38,1 (—)
bei Sachbeschädigung	68,9 (+).

Im ganzen sind die Geldstrafen 1934 um 18,8% zurückgegangen.

III.

Ich vergleiche wieder die Zahl der zu Geldstrafe Verurteilten mit der Zahl der zu Gefängnis unter drei Monaten Verurteilten. Dabei ist zu beachten, daß ja die Zahl der Verurteilten 1934 sehr stark abgenommen hat. Und weiter, daß die Gefängnisstrafen von weniger als drei Monaten um 31,3% abgenommen haben, die von drei Monaten bis zu einem Jahr um 23,7%, während die höheren Gefängnisstrafen der Zahl nach um rund 9% zurückgegangen sind. Die Zahl der zeitigen Zuchthausstrafen hat sich um 27,5% erhöht. Aber anteilmäßig haben sich die mittleren und langen Gefängnisstrafen vermehrt. Von allen Gefängnisstrafen entfallen

	1933		1934	
	bei Erwachsenen	Jugendlichen	bei Erwachsenen	Jugendlichen
auf die kurzen	56,48	77,24	52,85	74,23
„ die mittleren	34,33	20,10	35,75	21,33
„ die langen	9,19	2,66	11,40	4,18

Wenn nun die Geldstrafe im Verhältnis zur kurzen Gefängnisstrafe nicht abgenommen hat, wie man wohl erwarten konnte, muß man die verhältnismäßige Abnahme der kurzen Freiheitsstrafe in Rechnung ziehen. Ich habe daher auch das Verhältnis der kurzen Gefängnisstrafe zu den zwei höheren Gruppen für die Strafen aus dem RStGB. angegeben. Dabei nehme ich ebenso wie bei dem Verhältnis zur Geldstrafe die Zahl der kurzen Strafen als 1 und setze die längeren dazu im Verhältnis. Zum Vergleich nehme ich die Jahre 1932 und 1934.

Das Verhältnis			der zwei höheren Gruppen der Gefängnisstrafe zur untersten		
der Geldstrafe zu Gefängnis unter drei Monaten			1932	1934	
¹ bei Taten aus dem RStGB.	² aus den Nebengesetzen	³ für die Summe beider Gruppen			
im Reich	1,70	7,96	2,45	0,631	0,88
Berlin I	1,14	7,87	2,25	0,82	1,42
Berlin II	1,99	11,6	2,85	0,73	1,04
Breslau	1,92	4,13	2,31	0,60	0,86
Celle	1,75	12,8	2,52	0,71	0,94
Düsseldorf	1,30	15,4	2,20	0,63	0,94
Frankfurt a. M.	1,80	13,2	2,76	0,67	1,12
Hamm	1,70	18,43	2,64	0,73	1,09
Kassel	2,14	14,26	2,84	0,88	1,15
Kiel	1,45	11,13	2,96	0,8	0,95
Köln	1,68	10,1	2,48	0,63	0,91
Königsberg	2,36	7,41	2,87	0,88	1,08
Marienwerder	2,17	3,85	2,46	0,74	0,9
Naumburg	2,00	11,2	2,73	0,74	1,01
Stettin	2,32	13,1	3,12	0,64	0,9
Bamberg	1,77	8,47	2,34	0,31	0,44
München I	1,17	10,4	1,55	0,52	1,46
München II	1,11	4,25	1,57	0,34	0,458
Nürnberg	1,22	6,16	1,73	0,36	0,54
Zweibrücken	1,51	3,73	1,96	0,35	0,50
Sachsen	1,92	4,8	2,51	0,61	0,79
Württemberg	2,76	30,2	4,36	0,52	0,7
Baden	1,42	13,14	2,38	0,53	0,82
Thüringen	2,14	6,35	2,76	0,61	0,75
Hessen	1,83	6,75	2,54	0,61	1,02
Mecklenburg	2,03	6,08	2,64	0,76	0,77
Oldenburg	1,46	9,88	2,22	0,58	1,05
Braunschweig	2,33	12,4	3,45	0,82	1,16
Anhalt	3,01	4,94	3,4	0,73	1,37
Hamburg	1,05	6,79	1,84	0,9	1,52
Bremen	1,26	12,8	1,82	0,78	1,42
Lübeck	1,83	6,0	2,5	0,89	1,71

Vergleichen wir diese Zahlen mit denen aus 1933, dann finden wir eine Zunahme der Geldstrafe im Verhältnis zu der kurzen Gefängnisstrafe, eine auffallende sogar bei den Nebengesetzen. Beachten wir daneben den Rückgang der kurzen Gefängnisstrafe gegenüber der längeren, der zum Teil sogar recht stark ist (da 1933 ein Übergangsjahr war, nahm ich 1932 zum Vergleich), dann möchte ich annehmen, daß die Richter, die doch nicht sofort zur höheren Gefängnisstrafe greifen konnten, oft wieder die Geldstrafe der kurzen Freiheitsstrafe vorzogen. Vielleicht verzichteten auch die Richter bei schlechter wirtschaftlicher Lage weitgehend auf die doch nicht eintreibbare Geldstrafe; sie greifen aber wieder zu ihr, wenn sich die Einkommensverhältnisse gebessert haben. Bemerkenswert ist, daß in fast allen Oberlandesgerichts- (bzw. Landgerichts-) bezirken die Entwicklung grundsätzlich die gleiche ist.

Aber der Gegensatz zwischen den einzelnen Bezirken muß zu denken geben. Die Oberlandesgerichtsbezirke sind ja nur sehr im allgemeinen Bezirke in sich einheitlicher Volksstämme; es können daher nur in geringem

Maß die Gründe für die Verschiedenheit im Stammescharakter liegen, obwohl dieser sicher nicht außer Acht zu lassen ist. Wesentlich spielt wohl die Tradition der Praxis eine Rolle. Es scheint mir eine lockende Aufgabe, den Gründen nachzugehen, warum in den verschiedenen Bezirken so verschiedene Strafgrößen angewendet werden. Und dabei könnte man wohl die Zahlen für die einzelnen Tatarten vergleichen. Wir sollten uns doch auch einmal überlegen, welche Bedeutung diese Verschiedenheit hat, und ob wir dahin streben sollten, sie zu überwinden. Daß sie etwa mit der verschiedenen Stärke der Kriminalität zusammenhängt, kann ich nicht annehmen; immerhin müßte man auch das und vielleicht auch das prüfen, ob die größere oder geringere Strenge in den Bezirken sich in der folgenden Abnahme oder Nichtabnahme der Kriminalität bemerkbar macht.

Zur Frage eines Bewahrungsgesetzes?

Von Reg.-Med.-Rat Dr. Gerecke, Zuchthaus Gollnow.

Aus einer Pressenotiz¹⁾ entnahm ich, daß ein kürzlich bei der Akademie für Deutsches Recht errichteter Ausschuß für Wohlfahrtsrecht sich zunächst mit einem Reichsbewahrungsgesetz befassen wird.

Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird dies auf das lebhafteste begrüßen, und da ich seit Jahren für eine Sonderbehandlung der anlagebedingten Asozialen gleich vielen anderen Autoren eintrete, sei es mir gestattet, zu diesem Problem einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

Ich glaubte insbesondere drei Forderungen für die Bekämpfung des Wohnheitsverbrechertums aufstellen zu müssen:

1. frühzeitige Unfruchtbarmachung²⁾;
2. innerhalb des Strafvollzuges Absonderung und Sonderbehandlung der Psychopathen und Schwermisstraftäter (differenzierter Strafvollzug³⁾⁴⁾;
3. die Einrichtung von Verwahranstalten⁴⁾.

Wenn auch bisher vielleicht eine gewisse Scheu und Abneigung, den Erbkranken und den üblen Wohnheitsverbrecher durch das gleiche Erbgesundheitsgesetz zu erfassen, den Gesetzgeber davon zurückgehalten hat, die Unfruchtbarmachung des erbbedingten schwer Asozialen und Antisozialen anzuordnen, so ist doch *Astel*⁵⁾ zuzustimmen, wenn er sagt: „Jetzt ist es aber häufig umgekehrt. Jetzt fragt mancher Erbkranker: ‚Wie ist das denn eigentlich mit den verschiedenen Schmarotzern, die mit Dutzenden von Kindern sämtlichen Wohlfahrteinrichtungen des Staates auf der Tasche liegen?‘ Der Erbkranker muß es als Unrecht empfinden, wenn er sein Opfer bringt, diese gefährliche und belastende Brut aber sich nach wie vor unbegrenzt weiter fortpflanzen darf. Die Zeit ist also reif, um die Ausmerze der Verbrecher und Asozialen zu regeln.“

Diese Forderung behält so lange ihre Berechtigung, wie es nicht durch eine sehr frühzeitige Erfassung und Verwahrung dieser Typen, über die noch

¹⁾ Ärzteblatt für Norddeutschland vom 4. 9. 1938 S. 352.

²⁾ Der Erbarzt Nr. 7 vom 20. 7. 1935.

³⁾ Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, 5. Heft, Dez. 1937 bis Jan. 1938.

⁴⁾ Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, 2. Heft, Juni—Juli 1937.

⁵⁾ Neues Volk Heft 9, Sept. 1938.

zu sprechen ist, gelingt, den hochgradig minderwertigen und gefährlichen Nachwuchs zu verhindern.

Die Frage des differenzierten Strafvollzuges steht hier nicht zur Diskussion, sie brachte uns aber indirekt eine Erkenntnis, die für ein zukünftiges Bewahrungsgesetz von einer gewissen Bedeutung ist.

Von der Überlegung ausgehend, daß es nach Möglichkeit vermieden werden muß, innerhalb des Strafvollzuges charakterlich leidlich intakte, aber vielleicht leicht beeinflussbare und auf moralischem Gebiet wenig widerstandsfähige Gefangene mit Schwerkriminellen in nahe Berührung (Gemeinschaftszellen) zu bringen, sind wir seit etwa einem Jahre in Gollnow dazu übergegangen, den Gesamtbestand der Strafgefangenen in drei Gruppen zu teilen und auch die laufenden Zugänge gelegentlich der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung einer der drei Gruppen zuzuweisen. Hierzu hat sich mir ein etwas abgekürztes und rohes kriminal-biologisches Verfahren als brauchbar und ausreichend erwiesen, das etwa in folgendem besteht:

Eingehende Befragung nach der Sippe, welche Schulklasse erreicht, Arbeitsstellen und deren Dauer, ob Fürsorgeerziehung, Strafen (Zahl, Länge, welches Delikt) usw. Ein Blick in die Urteilsabschrift gibt Aufschluß über die Art und Durchführung der letzten Straftat. Hieran schließt sich die körperliche Untersuchung und eine etwa 20 Minuten währende Unterhaltung, um über die psychische Struktur, das Denkvermögen und die Gesamtpersönlichkeit einen möglichst eindeutigen Eindruck zu gewinnen.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß diese Untersuchungsmethode oberflächlich und einem durch zahlreiche Akten, Sippentafeln usw. fundierten kriminalbiologischen Gutachten nicht gleichzusetzen ist, aber gröbere Irrtümer werden dem auch nur einigermaßen Geübten dabei kaum unterlaufen. Gewiß sind manche Grenzfälle, in denen sich schwere Umweltschäden und minderwertige Anlagen etwa die Waage halten oder bei denen psychopathische Züge zunächst gar nicht erkennbar sind, gelegentlich nicht gleich auf Anheb zu beurteilen. Wir helfen uns daher mit der „Verlegenheitsgruppe“ II, in die wir diese schwer durchschaubaren Fälle einordnen, um sie, soweit dies nach näherem Kennenlernen und weiteren Erhebungen möglich ist, entweder der Gruppe I (Konflikt- oder Zufallsverbrecher, meist erstmalig bestraft, selten Frühkriminalität, keine größeren psychopathischen Züge, soziale Bewährung) oder der Gruppe III (Gewohnheitsverbrecher aus erbbedingter Anlage, mehrfache Rückfälligkeit, psychopathische Wesensveränderungen mit kriminogener Tendenz, Versagen auf dem Arbeitsmarkt usw.) zuzuweisen.

Diese drei Gruppen werden streng gesondert in einzelnen Abteilungen untergebracht und auch in den Arbeitsbetrieben und Außenkommandos ihrer Gruppenzugehörigkeit nach beschäftigt.

Ich sagte eingangs, daß uns diese zunächst rein praktisch gedachte Maßnahme auch eine Erkenntnis brachte, die mir für ein Bewahrungsgesetz nicht ohne eine gewisse Bedeutung zu sein scheint. Wir mußten nämlich feststellen, daß der normale, auslesefreie Bestand eines Zuchthauses dauernd zwischen 55—60% (z. Zt. 56,2) Gefangene der Gruppe III, also psychisch abnorme, vielfach rückfällige, anlagebedingte Gewohnheitsverbrecher, und damit überwiegend Anwärter für eine noch zu schaffende Verwahranstalt, umfaßt.

Ich war von der Höhe dieses Prozentsatzes deswegen überrascht, weil

ich auf Grund früherer Untersuchungen und einer Schätzung⁴⁾ nur mit rund 30% gerechnet hatte.

Die Gruppe II, also die Strafgefangenen, welche nicht sicher eingeordnet werden können und über deren zukünftiges Verhalten keine klare Prognose gestellt werden kann, ist verschwindend gering und praktisch ohne Bedeutung. Sie bleibt dauernd unter 2,5%.

Auch dies ist im Hinblick auf ein späteres Bewahrungsgesetz von wesentlicher Bedeutung, da man heute noch immer, besonders von juristischer Seite — z. B. Jung⁶⁾ — die Ansicht vertreten hört, daß selbst bei schwerkriminellen Sicherungsverwahrten die Beurteilung auf Grund einer Untersuchung und daraus hergeleiteter Bewährungsvorhersage nicht möglich sei, sondern daß letzten Endes das Experiment der Freilassung gemacht werden müsse, um das nunmehrige Verhalten in der Freiheit beurteilen zu können.

Ich glaube dagegen, daß unsere erbbiologischen und kriminalbiologischen Forschungen, besonders der letzten Jahre, uns so viel Erkenntnisse, Erfahrungen und Feinheiten der Untersuchungsmethoden gebracht haben, daß dieser Pessimismus als absolut unberechtigt bezeichnet werden muß.

Sicher können wir nicht hellseherisch in allen Fällen den zukünftigen Werdegang eines Gefangenen voraussagen, insbesondere, da wir niemals die späteren Umwelteinflüsse und etwaigen Konfliktsituationen kennen, die auf den Entlassenen einwirken, so daß gelegentlich ein Irrtum möglich ist. Aber für den psychopathischen Verbrecher — und den können wir als solchen erkennen — ist es ja gerade bezeichnend, daß er ganz überwiegend aus seiner inneren Anlage heraus auch ohne schädliche Umwelteinwirkungen immer wieder kriminell wird. Es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man aus der Tatsache, daß auch dem erfahrensten Arzt einmal eine Fehldiagnose unterlaufen kann, als Folgerung die gesamte medizinische Diagnostik ablehnen wollte!

Ebenso kann natürlich ein Strafgefangener, den wir als relativ harmlosen, nicht erbbedingten Zufallsverbrecher bezeichnen, nach seiner Entlassung in eine schwere Konfliktsituation geraten, auf die er mit einer erheblichen Gesetzesverletzung reagiert. Aber auch das ist noch kein stichhaltiges Argument für die Unsicherheit kriminalbiologischer Voraussagen, denn niemand von uns, mag er noch so „normal“ oder sogar besonders wertvoll sein, ist grundsätzlich und hundertprozentig davor geschützt, bei einem Zusammentreffen unglücklicher Umstände ein Verbrechen zu begehen!

Uns muß es und kann es nur darauf ankommen, die abnormen Persönlichkeiten herauszufinden, welche, durch ihre psychopathische Wesensstruktur bedingt, im gewöhnlichen Lebenskampf, wie er vom Durchschnitt der Volksgenossen ausgefochten werden muß, sich nicht sozial einzuordnen vermögen, die im Erwerbsleben versagen und immer wieder Rechtsbrüche begehen. Und das ist heute weitgehend möglich.

Mit einem kleinen Teil unrichtiger Voraussagen müssen wir, wie bereits gesagt, natürlich immer rechnen, auch wenn wir in Zukunft noch umfangreichere und raffiniertere Untersuchungsmethoden zur Anwendung bringen können, aber das ist ja unwesentlich.

Auch bei der Durchführung des Erbgesundheitsgesetzes müssen wir, z. B. bei der Begrenzung des Schwachsinn, mit der allgemeinen menschlichen Un-

⁶⁾ Deutsche Justiz vom 18. 2. 1938 S. 259.

zulänglichkeit der Gutachter rechnen, obwohl hier wesentlich einschneidendere und nicht rückgängig zu machende Entscheidungen getroffen werden, wie es etwa die Anordnung der Verwahrung darstellt.

Wer möchte aber wegen einzelner, schwer zu beurteilender Grenzfälle oder gelegentlicher, unvermeidbarer Fehlentscheidungen die segensreiche Wirkung unserer Erbgesundheitsgesetzgebung anzweifeln?

Unsere Blickrichtung muß sich bewußt vom Einzelschicksal abkehren und auf die Gesamtheit hinwenden; nur was dem Volke als ganzem nützt, ist richtig, und was ihm schadet, ist falsch. Und es ist ein schweres Unglück für das deutsche Volk, wenn viele Tausende von Asozialen und Antisozialen als Parasiten in ihm leben, täglich am Eigentum und an der Gesundheit ihrer Mitmenschen sich vergreifen, der Volksgemeinschaft riesige Kosten verursachen und hemmungslos eine minderwertige Nachkommenschaft in die Welt setzen.

Von diesem Gesichtspunkt aus würde ein kommendes Bewahrungsgesetz eine fühlbare Lücke in der bisherigen Verbrechensbekämpfung schließen, die Zahl der Straftaten merklich absinken lassen, das Untermenschentum in der Zukunft auf ein Minimum reduzieren und damit einen in seinen Auswirkungen noch gar nicht abzusehenden Schritt in der Aufartung unseres Volkes voran bedeuten.

Nochmals: Blutgruppenbefund und erbbiologische Untersuchung.

Von Dr. jur. Heinz Specht in Hamburg.

Unter der gleichen Überschrift und an gleicher Stelle berichtete ich im Heft 12 des Jahrgangs 1938 S. 591ff. über ein bemerkenswertes Urteil des Hamburger Schwurgerichts. Angeklagt war die B., die den Zeugen L. in einem Alimentenprozeß als Vater ihres unehelichen Kindes in Anspruch genommen und dabei beschworen hatte, in der Empfängniszeit allein mit L. Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Auf den Einwand des Mehrverkehrs war eine Blutgruppenuntersuchung angeordnet worden, nach der der L. als Vater des Kindes völlig ausgeschlossen war. Daraufhin wurde gegen die Angeklagte das Meineidsverfahren eingeleitet. Das Schwurgericht holte von 2 Erbbiologen, von denen der Obergutachter vom Reichsgesundheitsamt vorgeschlagen war, Gutachten ein. Nach deren Inhalt kam der Zeuge L. entgegen dem Blutgruppenbefund nach der MN.-Methode wahrscheinlich als Vater des Kindes in Frage, bzw. war er als Vater nicht ausgeschlossen. Auf Grund dieser Ergebnisse der erbbiologischen Gutachten hatte das Schwurgericht Bedenken, den Blutgruppengutachten zu folgen und sprach die Angeklagte mangels Beweises frei.

Inzwischen hat sich nun auch das Reichsgericht auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hin mit der Sache befaßt. Durch Urteil vom 5. Dezember 1938 (A.-Z.: 3 D 502/38) hat der 3. Strafsenat die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. Zur sachlichen Begründung wird in dem Urteil folgendes aufgeführt:

„Die Sachrüge ist unzulässig. Alles, was die Staatsanwaltschaft hierzu noch vorbringt, läuft darauf hinaus, die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils in Zweifel zu ziehen. Es ist allein Sache des Tatrichters, zu

entscheiden, ob und inwieweit der Schuldbeweis durch die einander widersprechenden Gutachten der Sachverständigen beeinflusst werde. Hieran etwas zu ändern liegt außerhalb der Befugnisse des Revisionsgerichts.“

Dieses Urteils des Reichsgerichts, das in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts ergangen ist, ist von praktischer Bedeutung, obwohl es sich nicht materiell mit der Frage der Allgemeinverbindlichkeit der Blutgruppenuntersuchung befaßt.

In seiner Entscheidung vom 12. April 1938 (JW. 1938 S. 1813ff.) hatte der 4. Strafsenat des Reichsgerichts in einem ähnlichen Falle folgendes aufgeführt:

„Nach dem heute erreichten Stande der Wissenschaft muß die Lehre von der Vererbung der Blutfaktoren M und N und die Möglichkeit, die Erzeugung eines Kindes von einem bestimmten Mann durch die Blutgruppenuntersuchung auszuschließen, als eine gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnis gelten. Will ein Gericht von einem in der Wissenschaft als sicher anerkannten Satze abgehen, so muß es sich auf sorgfältig vorgenommene und wissenschaftlich begründete Gegenuntersuchungen oder anerkannte Autoritäten stützen oder doch wenigstens aussprechen, auf welchem Wege es zu seiner abweichenden Überzeugung gekommen ist.“

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Reichsgericht die Blutgruppenuntersuchung nach der MN.-Methode, trotz aller offenbaren Tendenz dazu, nicht ohne weiteres als für den Tatrichter verbindlich ansieht, sondern die Möglichkeit einer Abweichung zuläßt, wenn sie auf „sorgfältig vorgenommene und wissenschaftlich begründete Gegenuntersuchungen oder anerkannte Autoritäten“ gestützt werden kann. Daß eine solche Möglichkeit tatsächlich eintreten kann und dann das Reichsgericht auch durchaus die Konsequenz aus seiner Auffassung zieht und die Entscheidung des Tatrichters unter den aufgezeigten Voraussetzungen unangetastet läßt, zeigt das oben in seinen Gründen wiedergegebene letzte Urteil des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1938.

Besprechungen.

Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Band V: Arbeitstagung in München (5.—7. Oktober 1937). Ulrich Moser, Graz 1938. 127 S. Kart. RM. 7.—.

Nach 4jähriger Pause war die Kriminalbiologische Gesellschaft wieder einmal zusammengetreten. Wichtigste politische Ereignisse hatten sich inzwischen vollzogen. In den Grundfragen von Strafrecht und Strafpolitik waren neue Gedanken aufgetaucht und alte Gedanken in neuen Worten geprägt worden. So lag es nahe, daß der Grazer Strafrechtler *A. Lenz* in seinem einführenden Vortrage dieser neuen Sachlage gerecht zu werden versuchte. (Die Persönlichkeit des Täters und sein Verschulden gegenüber der Volksgemeinschaft.) — *F. v. Neureiter*, der neue Kriminalbiologe des Reichsgesundheitsamtes, berichtete über „Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland“¹⁾ Weitgehend dem bayrischen Vorbild (*Viernstein*) folgend, sieht die neue Regelung eine Erfassung der Verbrecher in 78 deutschen Gefangenenanstalten vor. Die Schemata und Fragebogen sind nach bestem Ermessen unter Betonung des erbbiologischen Standpunktes entworfen. *v. N.* gibt ihnen den Wunsch mit auf den Weg, es mögen sich immer auch geeignete Beamte finden, die treff-

¹⁾ Entspricht seinem Aufsatz in dieser Mschr. 1938 S. 65 ff.

lichen Formulare gut auszufüllen. — *G. Sliwowski* und *L. Korzeniowski* schildern ausführlich „Die Methode der kriminalbiologischen Erhebungen in Polen“ und besprechen und vergleichen den großen Fragebogen über den Verbrecher in Polen, der in 248 Fragen ausgefüllt werden muß. Das ist sicher sehr gut für Statistiken; man wird dann bei einer allgemeinen Bearbeitung der Zehntausende von Fragebögen sicher leicht feststellen können, z. B. wieviele der Verbrecher brachycephal sind. Aber man lasse auch nicht aus den Augen, daß sich hier eine Entwicklung vollzieht, die in der normalen Psychologie längst überwunden wurde. Gemäß den Folgerungen der Psychophysik und des naturwissenschaftlichen Materialismus löste man vor etwa einem Menschenalter den Menschen in ein Merkmalsbündel auf, und die Psychotechnik und besonders die nordamerikanische Testpsychologie feierte Scheintriumphe. Die Psychiatrie schloß sich diesem Unfug nur an wenigen Forschungsstellen an (z. B. *Sommer*, Gießen). Aber auch die deutsche Psychologie, in der Psychographie unseligen Angedenkens dieser Tendenz nur zögernd und vereinzelt folgend, hat sich inzwischen längst aus dieser Richtung gelöst und ihr Augenmerk auf tiefere Persönlichkeitszusammenhänge, auf Strukturen und Gestalten erstreckt. In einer klar umrissenen Strukturdarstellung kann man das Wesentliche eines Menschen oft in wenigen Zeilen tief charakterisieren, während ein Fragebogen von 248 Punkten gar zu leicht am Nebensächlichen hängen bleibt. — *Franz Exner* sprach über „Die Prognose bei Rückfallverbrechern“. Es ist für den theoretischen Strafrechtler eine Einschränkung seiner Forschung, der er sich nicht entziehen kann, daß er die zu erforschenden Verbrecher nicht sieht. Will er überhaupt forschen, so muß er sich, wie es *Exner* nennt, an „äußere Anzeichen“ halten. Das ist schlimm. Aber die große Zahl der Untersuchungen, die von *Exner* selbst und seinen zahlreichen Schülern stammen, ergeben dennoch einen reichen Erkenntnisgewinn. Freilich ist dieser Gewinn um so sicherer, wenn es sich um große Zahlen und mehr soziologische Beziehungen handelt, um so unsicherer, je kleiner die Zahlen sind, und je psychologischer, je persönlicher das Problem ist. *Exner* bezieht sich auf Untersuchungen durch ihn selbst und seine Schüler *Schiedt* und *Kultner*. Er hat der Aufstellung seiner früheren Liste von 15 Schlechtpunkten (von prognostischem Wert) jetzt eine solche von Gutpunkten hinzugesellt. Je mehr von 1 und weniger von 2 der einzelne Verbrecher in seinen Akten ausweist, um so schlechter ist die Prognose. Das führt zu einer Analyse des Strafregisters, die *Exner* hier andeutet, und die schon von jeher ein Gegenstand des kriminalpsychologischen Seminars war. Die jungen Juristen waren stets erstaunt, wieviel man aus einem einzigen Blatt Papier, eben dem Strafregister, Anamnestisches und Prognostisches ablesen kann, freilich um so mehr, wenn der „Inhaber“ neben einem sitzt, und man ihn fragen kann. Auch über die Erbprognose äußert *Exner* einige Gedanken an der Hand einer neuen Arbeit über 352 eigene (darunter 84 über 18 J.) Kinder von 611 Straubinger Sicherheitsverwahrten. — *Viernstein*, der alte Vorkämpfer der kriminalbiologischen Untersuchungen, nimmt zum gleichen Thema das Wort: „Die soziale Prognose bei der Entlassenenfürsorge“ und bespricht die einzelnen Möglichkeiten der Fürsorge. — *Ernst Seelig* beantwortet (noch vor der Einverleibung Österreichs) die Frage: „Inwieweit dient das österreichische Arbeitshaus der Sicherungsverwahrung von Rückfallsverbrechern?“²⁾ Er gibt mancherlei — nun nur noch historisch interessante — Vergleiche zwischen der Art österreichischer und deutscher Sicherung. — *Edmund Mezger* fragt: „Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt?“ *Mezger* wertete 5856 Beschlüsse von 8 bayrischen Erbgesundheitsgerichten, in deren Bezirk eine Strafanstalt liegt. 8% der Anträge kamen aus Strafanstalten, meist wegen Schwachsinn und Alkoholismus. *Mezger* führt etliche Beispiele

²⁾ Vgl. auch sein neuestes Buch „Das Arbeitshaus im Lande Österreich“. Graz 1938 (Bespr. in der Mschr. 1939 Heft 1 S. 50).

an. — *Fred Dubitscher* spricht über „Asozialität und Unfruchtbarmachung“. 12,1% von 4990 Erbgesundheitsakten betrafen Asoziale, meist Schwachsinnige und Trinker. Während *Mezger* die Frage der Ausdehnung der Unfruchtbarmachung auf (nicht schwachsinnige) Asoziale nicht erörtert, spricht sich *Dubitscher* vorsichtig für diese Ausdehnung aus. Der heute — die Münchener Tagung liegt nunmehr schon 1¼ Jahr zurück — stärker entbrannte Streit um diese Ausdehnung sollte sich nicht auf formale Kunststücke einlassen, ob Asoziale eo ipso schwachsinnig seien oder nicht —, er sollte ferner endlich jene unglücklichen „mangelhaften ethischen Vorstellungen“ beiseite lassen, sondern er sollte, da wissenschaftliche Entscheidungen hier nicht möglich sind, die zuständigen Stellen veranlassen, sich eindeutig und autoritativ für oder gegen jene Ausdehnung zu entscheiden. — Zum Schluß gibt *Friedrich Stumpf* eine nur gekürzt wiedergegebene Übersicht „Über Erbforschung an Rechtsbrechern“, dessen Inhalt sich im wesentlichen mit seinem Aufsatz in dieser Monatsschrift Jahrg. 1938 S. 1 ff. deckt.

Zweifalten.

Gruhle.

Schwarz, Otto, Dr. iur., Reichsgerichtsrat: Kurzkomentar zur Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. (Becksche Kurzkomentare Bd. 6.) 6., neubearb. u. erw. Aufl. (abgeschl. 10. 10. 1938). Verlag C. H. Beck, München u. Berlin 1938. 864 S. Geb. RM. 11.—.

— —, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen. (Becksche Kurzkomentare Bd. 10.) 6. durchgearb. u. erw. Aufl. C. H. Beck, München u. Berlin 1938. 976 S. Geb. RM. 12.50.

In dieser bereits 6. Auflage des beliebten, im Oktober 1928 zuerst erschienenen StPO.-Kommentars hat die Stellung der NSDAP. und ihrer Gliederungen, sowie des Reichsarbeitsdienstes im Strafverfahren in dem neu aufgenommenen Anhang B eine eingehende Sonderbehandlung erfahren. Außerdem sind in den Erläuterungen überall nach dem neuesten Stand die amtlichen Richtlinien des RJM., sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den einzelnen Verfahrensvorschriften berücksichtigt. Völlig umgearbeitet sind die Erläuterungen über die Beweisanträge (§ 245 StPO.); erheblich vertieft wurde die Behandlung der *reformatio in peius*. Im Anhang sind u. a. neu aufgenommen die neue Strafvollstreckungsordnung und die AV. über den Jugendstrafvollzug, die Österreich und Sudetendeutschland betreffenden Bestimmungen, die Änderungen der Gnadenordnung und der Mitteilungen in Strafsachen. Abgesehen von seinem wissenschaftlichen Wert besteht der Vorzug dieses Kommentars darin, daß er z. Zt. der einzige ist, der nicht schon wieder veraltet ist.

Der mit den gleichen Vorzügen ausgestattete Kurzkomentar zum StGB. ist wenige Monate nach der vorigen Auflage in 6. Aufl. neu erschienen (abgeschlossen 10. 10. 1938). In ihr sind vor allem der Ausbau der Gesetze über Rasse und Judentum 1937/38 berücksichtigt, sowie die Bestimmungen, die zur Angleichung des Rechtes der neu gewonnenen Gebiete Österreich und Sudetenland an das Reichsrecht erlassen worden sind. Aber auch die AusländerpolizeiVO., das Waffengesetz, das Autofallengesetz, die BrandschutzVO. befinden sich bereits in dieser Auflage abgedruckt. Die Kommentierung ist auf Grund der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die ja viele neue Wege beschritten hat, weiter vertieft worden.

Sieverts.

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., neubearb. Aufl. Verlag C. H. Beck, München u. Berlin 1939. 335 S. Taschenformat. Geb. RM. 1.80.

In dieser Neuauflage der bewährten „roten Textausgabe“ sind vor allem im Anhang neu aufgenommen: Ges. gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936, Ges. zum Schutz von Bezeichnungen der NDAP. vom 4. 1. 1937, Ges. über

Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. 7. 1937, die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der neuen Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. 11. 1937, ferner das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. 11. 1937, das Waffengesetz vom 18. 3. 1938 (nebst DVO.), Autofallengesetz vom 22. 6. 1938, die letzten Judengesetze und die strafrechtlichen Vorschriften für Österreich und Sudeten-deutschland.

Sieverts.

Friese, Gerhard, Dr. med., und Lemme, Hansjoachim, Gerichtsassessor:
Die Deutsche Erbpflege. Ein Grundriß. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1937. 238 S. Kart. RM. 4.80.

Die beiden Verf. — ein Arzt und ein Jurist — legen hier eine ungemein übersichtliche, konzentrierte und allgemein verständliche Gesamtdarstellung der deutschen Erbpflege vor, die jedem, der sich theoretisch wie praktisch mit den Fragen dieses Gebietes zu befassen hat, warm empfohlen werden kann. Nach einem einführenden Kapitel werden zunächst die Erbkrankheiten (im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) unter Berücksichtigung der neuesten Arbeiten eingehend besprochen. Schon in diesen Kapiteln werden für jede Krankheit außer der Klinik, Ätiologie, Diagnose, Vererbbarkeit, Sippschaftsbefund, auch die erbpflegerischen Maßnahmen, also Unfruchtbarmachung, Eheverbot und Eheberatung erörtert. In einem zweiten Teil werden die gesetzlichen Verfahren eingehend dargestellt. Dieser zweite Teil ist gerade für den Juristen von großem Wert. Man erhält einen ausgezeichneten Überblick über das Verfahren bei der Eheschließung (Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses), das Verfahren vor dem Ehegesundheitsgericht (Zusammensetzung des Gerichts, Gerichtsverfahren, Kosten, Rechtsmittel usw.), ferner über andere Verfahren, wie Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen usw. Ein ausführliches Schlagwörterverzeichnis erhöht die Handlichkeit des kleinen Werkes, das für den praktischen Arzt, den Lehrer, den Rechtswahrer, den Studenten, vor allem auch für den politischen Führer in der Partei und ihren Formationen, endlich aber auch für den Laien, den Angehörigen von Erbkranken und auch für diesen selbst ein wertvoller Ratgeber sein will und diese Aufgabe auch bestens erfüllt.

Marburg a. d. Lahn.

Conrad.

Meyer, Herbert: Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen. Forschungen zum Deutschen Recht. Herausgegeben von *Franz Beyerle, Herbert Meyer* und *Karl Rauch*. Bd. II, Heft 3. Verlag Herm. Böhlau Nachf., Weimar 1937. 136 S.

Der Verf. untersucht die Zusammenhänge von Rasse und Recht, ausgehend davon, daß dies das Problem unserer Wissenschaft vom deutschen Recht und der germanischen Rechtsgeschichte geworden ist. Die Arbeit stellt sich die Frage: Wie erklärt sich die naturgegebene, aus dem inneren Wesen unseres Volkstums fließende Eigenart unseres nationalen Denkens und worin besteht sie? Dabei wird das lückenhafte Bild der geschichtlichen Rechtsquellen in die Zusammenhänge gestellt, die sich aus der Religionsgeschichte, der Vorgeschichte, der Indogermanistik und anderen Wissenschaftszweigen ergeben, um es zu ergänzen und zu berichtigen, „mag das auch zunächst die anscheinende Sicherheit der Ergebnisse gefährden, die nur zu oft auf künstlicher Einengung des Gesichtsfeldes, also auf Selbsttäuschung, beruht“.

Ein großer Teil der Arbeit befaßt sich mit dem Werden des deutschen Volkstums, dem sich Gedanken über die nordische Rasse, die Germanen und Indogermanen anschließen. Hier trifft der Verfasser zwei verschiedene Feststellungen. Einmal, daß unser Volkstum auf germanischer Grundlage beruht, daß aber andererseits das Germanentum nicht aus einer Rasse besteht, sondern es sich um eine Vereinigung von zwei indogermanischen Völkern handelt, die aber keine Vermischung von verschiedenen Rassen, sondern ein Wiederausammenkommen des getrennten und selbständig entwickelten Erbguts der gemeinsamen

nordischen Ahnen war, des prägermanisch-indogermanischen Urvolks. Gerade dieser Völkermischung sei die unvergleichliche Kultur des Bronzezeitalters zu verdanken. Den Zusammenhang von Rasse und Recht stellt der Verfasser her, indem er versucht, das rassisch Volkwerdende durch rechtshistorische Gedankengänge zu belegen. Besonders eindringlich dafür sind zwei Beispiele: Einmal S. 70, wo die Entwicklung des Volkswerdens als Erkenntnisquelle für den bisher befremdlichen Gegensatz zwischen dem arg zurückgebliebenen ingäwönisch-sächsischen Eherecht und dem der übrigen Germanen angeführt wird. Ein anderes Beispiel auf S. 117/118, an dem der Verf. an Hand von Zauberformen nachzuweisen glaubt, daß die Germanen aus zwei Zweigen des nordischen Urvolks zusammengewachsen sind.

Der Verf. sagt selbst, daß er sich auf Neuland vorgewagt hat und tastend vorwagen mußte. Daß dabei noch nicht Alles abschließend behandelt werden konnte, ist selbstverständlich. Daß es nur fruchtbare Irrtümer sein mögen, die dem Verfasser unterlaufen sind, dafür scheint mir die sehr gründliche Arbeit doch volle Gewähr zu bieten.

Kronach.

Heinrich Gwinner.

Veselá, Jarmila: Sterilisation. Ein Problem der Bevölkerungs-, Sozial- und Kriminalpolitik (in tschechischer Sprache). Verl. Nakladatel L. Masáč. Prag 1938. 221 S. 20 Kč.

Die Verfasserin, Dozentin an der tschechischen Universität in Prag, deren Eintreten für die Sterilisation auf dem Berliner Internationalen Gefängnis-Kongreß in Erinnerung ist, will als Anhängerin der Einführung der Sterilisation in der Tschechoslowakei bei ihren tschechischen Landsleuten für diesen Gedanken werben. Sie gibt zunächst, verhältnismäßig kurz, einen Überblick über Wesen und Voraussetzung der Sterilisation (auch die Kastration wird mitbehandelt) und bespricht die gegen sie erhobenen Einwände. Sodann wendet sie sich der gesetzlichen Regelung in andern Ländern zu. Nach Darstellung der amerikanischen Gesetzgebung gibt sie eine ausführliche, sachkundige und gut unterrichtende Schilderung des deutschen Sterilisationsgesetzes, seiner Vorläufer, seines materiellen und prozessualen Inhalts und — in einem späteren Kapitel (S. 135 ff.) — seiner praktischen Auswirkung mit ausführlichen Zahlenangaben. Kürzer werden die Gesetze und Entwürfe der anderen Länder behandelt, wobei den Ausländer insbesondere die eingehendere Schilderung der Bestrebungen auf Einführung der Sterilisation in der Tschechoslowakei interessiert (S. 121 ff.). Sodann behandelt V. in bemerkenswerten Ausführungen das Problem Kriminalität und Sterilisation. Sie gipfeln in der Forderung, gesetzlich die Sterilisation rückfälliger Verbrecher festzulegen, deren Straffälligkeit aus vererbter Anlage fließt. Ein Überblick über die rechtliche Regelung der Sterilisation nach geltendem und künftigem Recht schließt das Buch, das seinem Ziele, als Voraussetzung für eine gesetzliche Einführung der Sterilisation in der Tschechoslowakei Verständnis in weiten Kreisen für ihre Bedeutung zu wecken, in trefflicher Weise gerecht wird.

Bonn.

v. Weber.

Bertsch, A.: Wörterbuch der Kunden- und Gaunersprache. Vorwort von E. Mezger. Junker & Dünhaupt, Berlin 1938. 130 S. Geb. RM. 5.—

Bei diesem Buch handelt es sich nicht um eine erschöpfende und übersichtliche Darbietung dessen, was in früheren Forschungen (*Avé-Lallement, Kluge, Günther, Groß-Hoepfer* u. a.) zusammengetragen worden ist, sondern eher um eine Ergänzung des Vorhandenen durch Verwertung eines in langjähriger Sammeltätigkeit zusammengetragenen Materials, wie es dem als Anstaltspfarrer tätigen Verf. aus unmittelbarer Erfahrung zugeflossen ist. Dem Kriminalisten, aber auch dem Sprachforscher wird das neue Bändchen nicht unwillkommen sein, zumal vom Verf. die Form eines deutsch-jenischen Wörterbuchs gewählt worden ist.

Hamburg.

E. Hennings.

Tumlriz, Prof. Dr. Otto: Psychologie der höheren geistigen Berufe. Österreichischer Wirtschaftsverlag, Berlin-Wien-Zürich 1937. 120 S. Preis: RM. 4.80.

Das Buch ist die Niederschrift von 7 Vorträgen, die der Verf. in Santander im August 1933 über die Psychologie der freien geistigen Berufe gehalten hat. Zur besseren Kennzeichnung des Wesens der freien geistigen Berufe werden die Unterschiede zwischen diesen und den gebundenen geistigen Berufen herausgestellt, wobei er sich auf die für den Staat wichtigsten Berufe beschränkt. In der Schilderung der geistigen und körperlichen Berufsordnungen will er keine Vollständigkeit erreichen, vielmehr die großen Grundlinien zeichnen. Er stützt sich hierbei auf *Sprangers* Untersuchungen über „Lebensformen“.

Als Grundzüge aller geistigen Berufe stellt der Verf. 4 Wesensmerkmale heraus: 1. Einsatz der ganzen Persönlichkeit bei der Berufsausübung, 2. Ausgeglichenheit der Persönlichkeit und Triebbeherrschung, 3. Empfänglichkeit für höhere, vor allem theoretische Werte und 4. geistige Freiheit. Aus diesen glaubt er die weiteren Merkmale der einzelnen höheren Berufe ableiten zu können. Die beiden Hauptgruppen, freie und gebundene geistige Berufe, gehen aus ihrer Bedeutung für lebenswichtige Ordnungen hervor. So müssen die für den Bestand eines Staates notwendigen Berufe der Erziehung und Verwaltung stets an diesen gebunden sein; auch die religiöse und rechtliche Ordnung verlangen eine Bindung der Berufsvertreter. Aus dem Wesen der wissenschaftlichen und künstlerischen Schöpfung ergibt sich dagegen, daß Forscher und Künstler frei sein müssen. Eine Mittelstellung nehmen die wirtschaftlichen und technischen Berufe ein; sie können an den Staat gebunden sein, jedoch können Erfindungsgeist und Unternehmungslust nicht durch beamtete Organisationen ersetzt werden. Als Vertreter der gebundenen höheren geistigen Berufe schildert der Verf. den Seelsorger, Lehrer, Verwaltungsbeamten und Richter. Für die freien höheren geistigen Berufe gibt er ein Bild des Rechtsanwalts, Forschers und Künstlers, des Arztes, Wirtschaftsmenschen, Naturwissenschaftlers und Technikers.

Das Buch ist eine gute Handhabe für Psychologen, Pädagogen und Berufsberater, denen in einer klaren Zusammenstellung die unterschiedlichen Wesensmerkmale der einzelnen höheren geistigen Berufe gezeigt wird.

Hamburg.

W. Janzen.

Antonow, Dr. Iw.: Die Kriminalbiologie im Dienste der Verbrechensbekämpfung und -verhütung in Deutschland. Aus der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle in Münster i. W. Leiter: Prof. Dr. H. Többen. Buchdruckerei: „Rosowa Dolina“, Sofia, Zar Simeonstraße 59. 1938. 176 S.

Verf. ist Oberarzt der nerven-psychiatrischen Universitätsklinik in Sofia. Die Arbeit soll die praktische Bedeutung der Kriminalbiologie darlegen und ihre Kenntnis besonders auch in Bulgarien verbreiten helfen. Dazu dient eine eingehende Darstellung ihrer allgemeinen Ziele und besonderen Aufgabe unter Berücksichtigung der in Deutschland gewonnenen Erfahrungen. Die Durchführung kriminalbiologischer Untersuchungen wird am Schluß der Arbeit durch Beschreibungen von 10 Fällen sehr anschaulich vor Augen geführt und ist durch eine Reihe von farbigen Stammtafeln illustriert. Das sehr lebendig geschriebene Buch trägt in begrüßenswerter Weise dazu bei, die Ergebnisse der noch jungen kriminalbiologischen Forschung weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

München.

F. Stumpf.